Die Vergnügungssteuer in der Schweiz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Erwin Reinhard

aus Bern.

PAUL HAUPT

Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel

BERN 1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Einleitung 1
Entstehung und Entwicklung der Vergnügungssteuer in der Schweiz . . 1
II. Praktische Durchführung 9
1. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen . . 9
2. Die objektive und subjektive Umschreibung der Steuerpflicht . . . 12
3. Steuerumfang und Steuerbezug 16
4. Der Verwendungszweck 19
5. Einige statistische Angaben 21
Anhang: Entscheide des Bundesgerichts 28
III. Kritische Beurteilung 34
1. Das Vergnügen als Steuerobjekt 34
a) Das fiskalische Moment 34
b) Das volkswirtschaftliche Moment 39
c) Das soziale Moment 41
2. Bewertung von ethischen und kulturellen Gesichtspunkten aus . . . 44
a) Das Vergnügen als Luxus 44
b) Das Vergnügen als Kulturfaktor 46
3. Allgemeine Schlußfolgerungen 49

I. Einleitung.

Entstehung und Entwicklung der Vergnügungssteuer in der Schweiz.

Die Vergnügungssteuer ist den sogenannten Aufwand- und Luxussteuern zuzuzählen. Der Name »Vergnügungssteuer« ist allerdings etwas irreführend und ungenau. Denn das Objekt der Vergnügungssteuer bildet nicht das Vergnügen schlechthin. Vielmehr kann es sich bei einer Besteuerung des Vergnügens immer nur um ganz bestimmte Manifestationen des Vergnügens handeln.

Was die Aufwand- und Luxussteuern im allgemeinen betrifft, so umfassen sie heute in der Hauptsache folgende Gegenstände: Wagen, Pferde, Fahrräder, Automobile, Dienstboten, Gold- und Silbergeschirr, große Wohnungen usw. Ferner gehören hierher die Billardsteuer, die Klaviersteuer, die Hundesteuer, die Spielkartensteuer und schließlich, neben weitern ähnlichen Steuerarten, auch die hier und da auf geselligen Vereinen erhobene Geselligkeitssteuer. Ihrem ganzen Wesen nach kann man eigentlich alle diese Steuern als Vergnügungssteuern bezeichnen. Im engern Sinne jedoch verstehen wir unter Vergnügungssteuer die Steuer auf Vergnügungsanlässen und Lustbarkeiten; sie erfaßt als Steuerobjekt also lediglich die konkreten Vergnügungsveranstaltungen. Die in Deutschland übliche, und ausnahmsweise auch bei uns in der Schweiz vorkommende Bezeichnung »Lustbarkeitssteuer« ist daher im Grunde viel richtiger und zutreffender. Sehr oft wird die Vergnügungs- und Lustbarkeitssteuer bei uns nach den bei den Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittsbillets auch nur als »Billetsteuer« bezeichnet. Daneben ist allerdings vielerorts noch eine Pauschalsteuer bei denjenigen Vergnügungsanlässen vorgesehen, für die aus irgend einem Grunde keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Da die Pauschalsteuer in ihrer Bedeutung neben der Billetsteuer jedoch ganz in den Hintergrund tritt, ist die viel und oft gebrauchte Bezeichnung der Vergnügungs- und Lustbarkeitssteuer mit dem Namen Billetsteuer im großen und ganzen gerechtfertigt und zutreffend.

In der Schweiz ist die Vergnügungs- und Billetsteuer recht eigentlich eine Erscheinung der Kriegswirtschaft. Die Kriegsfolgen brachten auch der Schweiz allenthalben vermehrte Lasten und Ver-

pflichtungen; die sozialen Aufgaben, die an Staat und Gemeinden herantraten, mehrten sich. So konnte die durch den Weltkrieg auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens hervorgerufene Neuorientierung auch am Steuerwesen nicht spurlos vorübergehen. Vielmehr entstand speziell für die besonders schwer belasteten städtischen Gemeinwesen die dringende Notwendigkeit, die bisherigen Steuerquellen ertragreicher zu gestalten, und auch nach neuen, geeigneten Steuerobjekten Ausschau zu halten. Dabei lag es nahe, sich nach einem Objekte umzusehen, auf das weder Bund noch Kantone ihre Hand gelegt hatten, und das diese auch in absehbarer Zukunft nicht für sich in Anspruch zu nehmen gedachten. Ein solches Steuerobjekt schienen nun die Vergnügungs- und Unterhaltungsanlässe darzustellen, deren Besteuerung sich nach allgemeinem Urteil gerade während der Kriegszeit auch aus sozialen und ethischen Gründen vollauf rechtfertigen ließ.

Wohl kannte man auch in der Schweiz den Begriff der Luxussteuer schon seit langem. So wurde z. B. am 7. April 1818 in der »Großen-Raths-Versammlung« zu Basel ein »Gesetz wegen Einführung einer Luxusabgabe« erlassen, das sich auf Pferde und Gefährte bezog. Speziell in den welschen Kantonen bestanden schon vor dem Krieg verschiedene Luxussteuern. Eine eigentliche Vergnügungs- und Lustbarkeitssteuer aber besaß unter der Bezeichnung »Droit des Pauvres« vor dem Kriege nur der Kanton Genf. Die Einführung dieser Steuer geht ins Jahr 1823 zurück. Sie ist aber erst während des Weltkrieges richtig ausgebaut und zur Vergnügungs- und Billetsteuer im heutigen Sinne umgewandelt worden, so daß wir schließlich auch die Genfer Vergnügungssteuer als ein Kind der Weltkriegsjahre bezeichnen dürfen.

Dagegen war die Vergnügungssteuer in andern Ländern schon ziemlich lange bekannt. Namentlich in deutschen Städten ist sie schon vor dem Kriege verbreitet gewesen und systematisch ausgebildet worden.

In ihrem Ursprung geht die Vergnügungssteuer auf den mittelalterlichen Brauch zurück, beim Besuche eines Vergnügungsanlasses oder einer Schaustellung den Armen und Kranken milde Gaben zu spenden. Als Steuer wurde sie von Napoleon I. eingeführt. Sie ist also französischer Proveninz. Beispielsweise bestanden in Straßburg schon im Jahre 1797 Lustbarkeitssteuern.

Vorangegangen ist in der Schweiz der Kanton Waadt. Die Anfänge reichen hier in die Zeit vor dem Krieg zurück. Schon am 14. Oktober 1902 war durch eine Motion Bonjour im Stadtrat von Lausanne die Frage der Erhebung einer Vergnügungssteuer aufgerollt und dann am 14. Juni 1911 durch eine Motion Rochat aufs neue in Fluß gebracht worden. Das Studium der Angelegenheit durch den Gemeinderat von Lausanne war schon sehr weit vorgeschritten, als der Krieg kam und die Arbeiten wieder unterbrach. Die Angelegenheit wurde aber nicht aus den Augen verloren, vielmehr mit vermehrtem Eifer wieder aufgenommen; dies um so mehr, als auch für

die Stadt Lausanne während des Krieges die Erschließung neuer Einnahmequellen zur gebieterischen Notwendigkeit wurde.

Nach zahlreichen Umfragen und nach Prüfung verschiedener juristischer Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit und Anwendung der geplanten Vergnügungssteuer, konnte der Gemeinderat im Jahre 1916 dem Stadtrat ein fertiges Projekt unterbreiten; dieser genehmigte es in seiner Sitzung vom 11. Juli gleichen Jahres. Nach langwierigen Unterhandlungen mit dem Regierungsrat hat dieser in seiner Sitzung vom 2. Oktober das Reglement der Stadt Lausanne ebenfalls gut geheißen, so daß die Vergnügungssteuer noch im gleichen Jahre, d. h. am 1. November 1916 in Kraft treten konnte.

Das Vorgehen der Stadt Lausanne rief verschiedene andere Gemeinden des Kantons auf den Plan, und in den folgenden Jahren sind die Gemeinden Yverdon, Planches-Montreux, Chatelard-Montreux und Vevey dem Beispiel der Hauptstadt gefolgt.

In seiner Sitzung vom 27. Mai 1919 hat der Stadtrat von Lausanne eine Erhöhung der ursprünglich auf 5% bestimmten Billetsteuer auf 10% beschlossen, und in der Sitzung vom 17. Mai 1921 verlangte eine Motion Decker die Ausdehnung der Vergnügungssteuer auf die Mahlzeiten in den Hotels und auf die Einkäufe von Luxusgegenständen. Diese Motion wurde abgelehnt, desgleichen eine in der Sitzung vom 14. Juni 1921 behandelte Motion Canderay auf Besteuerung der Bruttoeinnahmen der Wanderschaustellungen. Das gleiche Schicksal traf schließlich auch eine Motion Fiaux, die ebenfalls am 14. Juni 1921 zur Sprache kam und eine weitere Erhöhung der Billetsteuer zugunsten einer vermehrten Theatersubvention ins Auge faßte. Die Ablehnung wurde damit motiviert, daß so rasch nach der im Jahre 1919 beschlossenen Erhöhung des Steueransatzes von 5 auf 10% eine weitere Erhöhung der Steuer nicht angezeigt sei; infolgedessen steht heute das Reglement von 1919 noch unverändert in Kraft.

Nachdem die Stadt Lausanne als erste schweizerische Stadt die Billetsteuer eingeführt hatte, hat im Frühjahr 1917 die Stadt, resp. der Kanton Genf die bestehende Vergnügungssteuer, die in einer höchst bescheidenen Besteuerung der Bruttoeinnahmen von Aufführungen, Konzerten, Schaustellungen usw. bestand, ebenfalls in eine Billetsteuer umgewandelt. Auch hier betrug der Steueransatz zunächst 5%; eine Erhöhung auf 10% trat im Jahre 1919 in Kraft.

Neben Waadt und Genf hat in den folgenden Jahren die Billetsteuer in der Westschweiz noch in den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Wallis Eingang gefunden.

In der deutschen Schweiz ging der Kanton St. Gallen voran. Mit Beschluß vom 17. März 1917 räumte hier der Regierungsrat den politischen Gemeinden das Recht zur Erhebung einer Vergnügungssteuer ein, behielt sich jedoch in jeder Richtung die Genehmigung der von den Gemeinden erlassenen Maßnahmen vor. Dieser Beschluß des Regierungsrates beruhte auf einem Beschluß des Großen Rates vom 15. September 1914, wodurch jenem hinsichtlich des

Erlasses durch die Kriegslage geforderter besonderer Maßnahmen außerordentliche Vollmachten erteilt werden. Als Gegenstand der Vergnügungssteuer werden im erwähnten regierungsrätlichen Beschluß unter anderm besonders Theater- und Lichtbildvorstellungen, Kabaretts, Konzerte, Schaustellungen, Veranstaltungen auf Jahrmärkten und dergleichen mehr genannt. Die Bestimmung der Art und Höhe der Steuer blieb den Gemeinden überlassen, dagegen war ein Viertel des Steuerbetrages an den Kanton abzuliefern. Von der den Gemeinden eingeräumten Kompetenz machte zunächst die Stadt St. Gallen Gebrauch, einer am 13. März 1917 im Gemeinderat (der städt. Legislative) eingereichten Motion, auf Einführung einer Luxus- und Vergnügungssteuer zur Erfüllung sozialer Aufgaben, Folge gebend. Der Wunsch des Motionärs nach einer Luxussteuer in Form einer allgemeinen Besteuerung des Luxusgebrauchs blieb dabei allerdings unberücksichtigt, da sich die den Gemeinden eingeräumte Steuerautonomie auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschränkte.

Dem Beispiel von St. Gallen folgten bald Rorschach und Altstätten und später Wil und Rapperswil.

Als der Krieg zu Ende war und die außerordentlichen Vollmachten aufgehoben wurden, galt es für die auf Grund dieser außerordentlichen Vollmachten eingeführte Vergnügungssteuer eine definitve gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat infolgedessen am 19. Mai 1922 ein Gesetz über die Erhebung von Vergnügungssteuern erlassen, das am 26. Juni 1922 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um ein kurz gehaltenes Rahmengesetz von 5 Artikeln.

Das Gesetz, das die Schlußnahme vom 17. März 1917 ersetzt, erklärt die Einführung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden als fakultativ, wie der Gedanke eines Obligatoriums bis jetzt in der Schweiz überhaupt noch nirgends aufgetaucht ist. Schon bestehende Gebühren, wie z. B. Platzgelder für Jahrmarktbuden usw., werden dabei von der Vergnügungssteuer in keiner Weise berührt. Ein Fünftel des Nettoertrages ist an die Staatskasse abzuliefern. Alle von den Gemeinden erlassenen Reglemente, die Vorschriften über Steuerpflicht, Steuerveranlagung, Steuererhebung und das Rekursrecht enthalten müssen, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Veranstaltungen zu ausschließlich gemeinnützigen oder rein wissenschaftlichen Zwecken erklärt das Gesetz als von der Besteuerung befreit.

Eine Besteuerung der Luxusgegenstände war in den Vorentwürfen zu diesem Rahmengesetz ebenfalls vorgesehen gewesen; so noch im Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1920. Bei der Beratung des Gesetzes im Großen Rat wurde jedoch die Luxusbesteuerung fallen gelassen und die Steuerautonomie der Gemeinden, wie bis anhin, auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschränkt.

Nach St. Gallen trat Bern auf den Plan. Die Möglichkeit der Einführung von Vergnügungssteuern bot das neue Steuergesetz vom

7. Juli 1918, dessen Artikel 49 in Absatz 5 folgende Bestimmung enthält: »Überdies können die Gemeinden von sich aus Spezialsteuern einführen. Keine Spezialsteuern dürfen von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht. Die Einführung hat durch ein Reglement zu geschehen, worin Art, Höhe und Einschätzungsverfahren der Steuer genau zu umschreiben sind. Die Spezialsteuerreglemente der Gemeinden sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Streitigkeiten über Festsetzung und Bezug spezieller Gemeindesteuern unterliegen der staatlichen Verwaltungsrechtspflege. Die Regelung des Streitverfahrens geschieht durch Dekret des Großen Rates.«

Von der mit diesen Bestimmungen den Gemeinden gewährten Steuerautonomie hat zuerst die Stadt Bern Gebrauch gemacht. Den Hauptgrund für die Erhebung einer Billetsteuer boten hier die finanziellen Nöte des Stadttheaters und des Orchestervereins. Die erhöhten Subventionen, die diese beiden Institutionen für ihre Weiterexistenz fordern mußten, waren aus den ordentlichen Einnahmen der Stadt nicht mehr aufzubringen, da der Krieg an die Gemeindefinanzen ohnehin ganz außerordentliche Anforderungen stellte. Die Billetsteuer wurde infolgedessen mit dem ausdrücklichen Zwecke einer vermehrten Subventionierung von Stadttheater und Orchesterverein ausgestattet. Nach etwelcher Opposition seitens der geselligen Vereine wurde das am 7. März 1919 vom Stadtrat gutgeheißene Reglement in der Gemeindeabstimmung vom 5./6. April 1919 durch die Gemeinde mit 10865 gegen 3500 Stimmen angenommen und am 16. Mai 1919 vom Regierungsrat sanktioniert. Sowohl gegen das Reglement der Stadt St. Gallen als gegen dasjenige der Stadt Bern, die beide eine stärkere Belastung der Kinos durch einen höheren Steuersatz vorsahen, fanden Rekurse seitens der Kinomatographenbesitzer an das Bundesgericht statt. Aber während der Rekurs aus St. Gallen vom Bundesgericht gutgeheißen worden war, wurde der bernische Rekurs abgewiesen. St. Gallen mußte das im Jahre 1917 angenommene Reglement im Jahre 1918 abändern, während das Berner Reglement unverändert in Kraft treten konnte. Im übrigen sei hinsichtlich dieser Rekurse auf das Kapitel »Entscheide des Bundesgerichts« hingewiesen.

Nachdem sich die Billetsteuer in der Stadt Bern allgemein bewährt hatte, führten sie im Kanton Bern noch eine ganze Anzahl weiterer Gemeinden ein; so Biel, Burgdorf, Interlaken, Thun und schließlich die an die Stadt Bern direkt angrenzende Landgemeinde Köniz. Auf den Kanton Bern folgte im Jahre 1919 Luzern. Um den Gemeinden die Erhebung einer Billetsteuer zu ermöglichen, war hier eine Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 nötig. Sie erfolgte mit Gesetz vom 28. Juli 1919 und dazugehöriger Verordnung vom 26. Januar 1920. Die in dieser Gesetzesänderung niedergelegten kantonalen Vorschriften bestimmen, daß die Billetsteuer 10% nicht übersteigen dürfe, pro Billet jedoch mindestens 10 Rappen betragen müsse. Vom Recht der Einführung einer Billetsteuer Ge-

brauch gemacht haben in der Folge die Gemeinden Luzern, Reiden und Weggis.

Im Jahre 1921 kam die Stadt Basel an die Reihe. Die Grundlage ihrer Billetsteuer bildet ein am 14. Oktober 1920 vom Großen Rat erlassenes »Gesetz betreffend Billetsteuer auf Aufführungen und Vorstellungen«. Die Motive, die für die Billetsteuer sprachen, waren ähnliche wie in Bern. Auch hier galt es dem Stadttheater durch erhöhte Subventionen vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu Bern fließen aber die Billetsteuererträge direkt in die allgemeinen Staatseinnahmen; eine besondere Ausscheidung der aus der Billetsteuer vereinnahmten Summen wird nicht vorgenommen.

Auf Grund ihrer weitgehenden Steuerautonomie haben in der Folge auch noch Gemeinden der Kantone Solothurn und Graubünden die Billetsteuer ins Leben gerufen. Und zwar im Kanton Solothurn die Gemeinde Grenchen und in Graubünden die Gemeinde Davos. Für die Stadt Chur sieht der Entwurf eines neuen Steuergesetzes die Einführung der Vergnügungssteuer ebenfalls vor. Dagegen hat die Stadt Solothurn in öffentlicher Gemeindeversammlung die Vergnügungssteuer abgelehnt.

Eine besondere Stellung nimmt der Kanton Tessin ein. Während sonst die Billetsteuer überall den einzelnen Gemeinden vorbehalten bleibt (mit Ausnahme des Städtekantons Genf), ist es hier der Kanton, der die Bilettsteuer erhebt. Die Erhebung geschieht auf Grund eines Gesetzes über die Stempelabgaben vom 2. Oktober 1914 und betrug gemäß Artikel 19 dieses Gesetzes ursprünglich 3%. Durch Gesetzesänderung vom 13. Januar 1921 wurde der Steuersatz auf 10% erhöht. Die Steuer hat jedoch in den Jahren 1921 und 1922 nur geringe Erträge geliefert (12777 und 22734 Fr.), da die Steuererhebnng allgemein sehr vernachlässigt worden sein soll. Für das Jahr 1923 waren die Einnahmen auf 50000 Fr. budgetiert.

Im Kanton Zug kennt das gegenwärtige Steuergesetz keine Vergnügungs- und Lustbarkeitssteuer, weder für den Kanton noch für die Gemeinden. Dagegen sieht ein neues, vom 17. November 1921 datiertes, jedoch erst auf 1. Januar 1924 in Kraft tretendes Steuergesetz in § 36 folgende Bestimmung vor: »Die Gemeinden sind berechtigt, von den Eintrittsgeldern für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen eine Vergnügungssteuer bis zu 10% zu erheben.« Inwieweit die zugerischen Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machen werden, wird die Zukunft lehren müssen.

Damit ist die Aufzählung der Kantone, die heute die Vergnügungssteuer kennen, erschöpft. Keine solche findet sich in Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zürich, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., Aargau und Thurgau.

Was den Kanton Thurgau anbetrifft, so ist allerdings ein Gesetzesentwurf in Vorbereitung; die Aussichten für die Annahme durch das Volk werden jedoch sehr gering eingeschätzt.

Im Kanton Appenzell A. Rh. wurde der Landsgemeinde vom Frühjahr 1922 ein ähnliches Rahmengesetz zur Abstimmung vorgelegt, wie es im gleichen Jahr der Kanton St. Gallen geschaffen hat. Dieses Rahmengesetz wollte lediglich den einzelnen Gemeinden die Billetsteuereinführung ermöglichen, wobei es gänzlich den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben sollte, von ihrem Recht Gebrauch zu machen oder nicht. Die Landsgemeinde hat jedoch das Gesetz abgelehnt. Die Stimmen sind allerdings sehr nahe zusammengekommen, da die Ablehnung erst nach fünfmaliger Abstimmung festgestellt werden konnte.

Auch im Kanton Zürich sind die Bemühungen hinsichtlich Schaffung von Vergnügungssteuern gescheitert. Die Initiative ging hier von der Stadt Zürich aus, die wie alle andern großen Städte auf eine Vermehrung ihrer Einnahmen bedacht sein mußte. Die Erhebung einer Vergnügungssteuer war auf Grund der bestehenden kantonalen Gesetzgebung nicht möglich. Auf Betreiben der stadtzürcherischen Behörden hat daher im Jahre 1922 der Kantonsrat ein Rahmengesetz geschaffen, das die politischen Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuern ermächtigen sollte. Am 24. September 1922 hatte das Zürcher Volk über die Vorlage zu entscheiden; sie ist nach heftiger Opposition, namentlich seitens der Wirte-Vereine, verworfen worden. Infolgedessen ist Zürich die einzige große Schweizerstadt geblieben, die heute keine Billetsteuer besitzt.

Nachdem die mit der Billetsteuer gemachten Erfahrungen sonst allgemein günstig beurteilt wurden, muß der appenzellische und zürcherische Volksentscheid etwas verwundern, und zwar um so mehr, als es sich in beiden Fällen bloß um die Schaffung einer Möglichkeit handelte. Es scheint, daß die Kantone und Gemeinden, die so lange zugewartet, den psychologischen Moment verpaßt haben. Die sonst schon gewaltig zugenommenen Steuerlasten haben das Volk zweifelsohne schließlich steuerunwillig und gerade gegenüber einem allgemein gehaltenen Rahmengesetz, bei dem man nicht weiß, was nachkommt, mißtrauisch gemacht. Es darf daher angenommen werden, die Entwicklung der Vergnügungssteuer in der Schweiz sei zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Für die Tatsache einer zunehmeuden Steuerunwilligkeit und Steuermüdigkeit spricht auch der schon erwähnte ablehnende Entscheid der Gemeinde Solothurn und ferner die weitere Tatsache, daß die beiden St. Gallischen Gemeinden Altstätten und Rapperswil die bereits eingeführte Billetsteuer neuestens wieder abgeschafft haben.

In Altstätten war die Steuer auf Grund des früher erwähnten regierungsrätlichen Beschlusses vom 17. März 1917 instituiert worden. Sie hatte aber nur vorübergehenden Charakter und sollte nun auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1922 endgültig gestaltet werden. Darüber hatte die Bürgerversammlung des Ortes zu beschließen; sie lehnte entgegen dem Antrag des Gemeinderates die von diesem ausgearbeitete Vorlage ab.

In Rapperswil wurde die Vergnügungssteuer am 7. Dezember 1921 durch Gemeindebeschluß gutgeheißen. Der Gemeinderat hatte den bezüglichen Antrag gestellt, um die infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage geschmälerten Einkünfte der Gemeinde ein wenig zu vermehren. Schon damals wurde der Vergnügungssteuer seitens der ansässigen Vereine und Wirte heftige Opposition gemacht; auch der Verkehrsverein wandte sich aus verkehrspolitischen Gründen gegen die Neuerung. An der ordentlichen Gemeindeversammlung vom November 1922 wurde aus den oppositionellen Kreisen der Antrag auf Wiederabschaffung der erst seit Jahresfrist bestehenden neuen Steuern eingebracht. Der Gemeinderat erhielt darauf Auftrag, zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag über Weiterbehaltung oder Abschaffung der Vergnügungssteuer vorzubereiten. An der außerordentlichen Bürgerversammlung vom Mai 1923 lagen Gutachten und Antrag des Gemeinderates vor, und zwar im Sinne einer Beibehaltung der Steuer. Doch vermochte der Antrag des Gemeinderates nicht durchzudringen; vielmehr hat die Gemeinde mit 201 gegen 191 Stimmen die Wiederabschaffung beschlossen.

Mit diesen wenigen Ausnahmen hat sich die Vergnügungssteuer rasch und gut eingelebt und den meisten Gemeinden, die sie eingeführt haben, dürfte der Gedanke an ihre Wiederabschaffung ferne liegen. Wenn das am Zürichsee gelegene, infolge seiner geographischen Lage wohl enger mit Zürich als mit St. Gallen verbundene Rapperswil die Wiederabschaffung der Vergnügungssteuer beschlossen hat, so dürfte dieser Beschluß in erheblichem Maße durch den negativen Entscheid des Zürcher Volkes vom September 1922 beeinflußt worden sein. Allgemein sind die mit der Vergnügungssteuer gemachten Erfahrungen keine ungünstigen. Und ist in der Entwicklung momentan auch ein Stillstand eingetreten, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vergnügungssteuer im Laufe der Zeit doch noch mancherorts Eingang finden werde. Offen bleibt allerdings die Frage, ob sich nicht bessere und geeignetere Steuerobjekte finden ließen, die die Vergnügungssteuer schließlich verdrängen und ablösen könnten. Doch ist hinwiederum durchaus nicht gesagt, daß die Erschließung neuer Steuerquellen mit der Abschaffung bestehender Steuern verbunden sein muß. So könnte z. B. die Vergnügungssteuer neben einer ausgebauten, wenigstens teilweise, auch den Gemeinden zugute kommenden Tabak- und Alkoholsteuer sehr wohl bestehen bleiben. Doch werden wir uns mit diesen Punkten erst später näher befassen können.

II. Die praktische Durchführung.

1. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen.

Wirtschaft und Recht verhalten sich zueinander wie Inhalt und Form. Das Recht bildet die Zwangsregelung des äußern Verhaltens der Menschen untereinander. Es ist eine Gesamtheit von Regeln, welche für die gesellschaftlichen und sozialen Beziehungen der Menschen als allgemein gültige Norm zu gelten hat. Das Recht sagt, was sein soll. Es wird aber in seiner innern und äußern Struktur immer in entscheidender Weise von den wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Die Wirtschaft bildet immer den Ausgangspunkt der Gesetzgebung. Stets sind es die wirtschaftlichen Grundlagen eines Landes, die auf die Entwicklung und Ausgestaltung des Rechtes einen bestimmenden Einfluß auszuüben vermögen.

Diese Tatsache tritt uns auch in den einzelnen Gesetzen und Rechtsvorschriften deutlich entgegen; und zwar um so deutlicher, je mehr sich Gesetze und Rechtsvorschriften mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens selbst befassen, d. h. je ausgesprochener und ausschließlicher wirtschaftliche Verhältnisse Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Vorschriften bilden.

Daß dies bei Steuergesetzen in besonders weitgehendem Maße der Fall ist, liegt auf der Hand. Denn immer ist es ja in irgend einer Form die Wirtschaft, welche die Steuererträge aufzubringen hat. Vom Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes hängt letzten Endes stets auch der Erfolg der gesamten Steuererhebung ab.

Auch bei der Vergnügungssteuer wird der fiskalische Erfolg in erster Linie von wirtschaftlichen Faktoren bedingt. Nicht überall vermochte die Erhebung einer Vergnügungssteuer einen wirklichen fiskalischen Erfolg zu zeitigen. Ein solcher ist vielmehr, in einigermaßen erheblichem Umfange wenigstens, nur da zu erwarten, wo durch eine Häufung der verschiedenen Vergnügungsanlässe die wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu verhanden sind. Dies trifft in allererster Linie auf die großen Städte zu. Daneben kommen etwa noch größere Kurorte in Betracht und allenfalls noch die durch ihre geographische Lage dazu prädestinierten Vorortsgemeinden großer

Städte. Dagegen eignen sich Landgemeinden und kleinere Ortschaften, wo die Vergnügungsanlässe absolut und relativ selten sind, im allgemeinen wenig oder gar nicht für eine abträgliche Vergnügungssteuer. Dieser Umstand zeigt ohne weiteres, daß nur eine Minderheit von Gemeinden aus einer Vergnügungssteuer wesentlichen Nutzen ziehen kann. Es kommen dafür tatsächlich nur große Orte in Betracht. Aus diesem Grunde bilden denn auch die Vergnügungsanlässe für den Staat kein geeignetes Steuerobjekt. Die Einführung einer Vergnügungssteuer seitens des Bundes oder der Kantone wäre zudem schon deshalb von vornherein mit einem finanziellen Mißerfolg verbunden, weil der Staat in allen Fällen auf die äußerst verschiedenartigen lokalen Verhältnisse viel zu wenig Rücksicht nehmen könnte; eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ist aber in bezug auf den fiskalischen Ertrag von nicht unerheblicher Wichtigkeit.

Tatsächlich ist denn auch die Vergnügungssteuer bisher fast ausnahmslos als Gemeindesteuer eingeführt worden. Die Ausnahme wird durch den Kanton Tessin statuiert. Der bisher äußerst geringe Betrag der tessinischen Steuer zeigt aber deutlich, daß der Kanton kaum als die richtige Instanz angesehen werden kann. Wäre die Steuererhebung im Tessin wie anderswo Gemeindesache, so dürfte sicher schon infolge zuverlässigerer Kontrolle und genauerer Handhabung der erlassenen Vorschriften ein wesentlich höherer Steuerertrag zu erzielen sein.

Die Vergnügungssteuer eignet sich somit zur Gemeindesteuer. Dieser Umstand ist es denn auch zweifellos, der sie rasch besonders bei den großen Städten, daneben aber auch bei kleinern städtischen Gemeinwesen, beliebt gemacht hat. Denn nachdem Bund und Kantone die ergiebigsten Steuerobjekte, den Tabak, den Alkohol, sodann die Erbschaften für sich reserviert haben, ist für die Gemeinden an ertragreichen Steuerobjekten nicht mehr allzuviel übriggeblieben. Demgegenüber ist aber gerade in den städtischen Gemeinwesen, wie schon erwähnt, die finanzielle Last infolge der immer größer werdenden sozialen Aufgaben in überproportionaler Weise gewachsen. Daher ist die Notwendigkeit, neue Einnahmequellen zu erschließen, immer dringender geworden. Mit Ausnahme des Kantons Zürich hat deshalb die Vergnügungssteuer in allen Kantonen mit größern Städten verhältnismäßig rasch Eingang gefunden. Nicht so günstig wie in den Städten sind die Verhältnisse in mehr oder weniger ländlichen Gemeinden; immerhin vermag bei Anpassung an die lokalen Bedürfnisse in einzelnen Fällen auch hier der Billetsteuerertrag in willkommener Weise zur Vermehrung der allgemeinen Gemeindeeinnahmen beizutragen.

In bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in der Schweiz die Steuerhoheit eine dreifache ist. Wir haben: 1. Die Steuerhoheit des Bundes. 2. Die Steuerhoheit der Kantone. 3. Die abgeleitete Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper (Bezirke und Gemeinden).

Was nunmehr die Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen Bund und Kantonen anbelangt, so kommt hier Art. 3 der B. V. in Betracht. Dieser Artikel erklärt die Kantone für souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Die Steuerhoheit der Kantone wird von den kantonalen Verfassungen meist ohne weiteres vorausgesetzt. Die Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper dagegen ist stets abgeleitet, d. h. delegiert durch das souveräne Staatswesen, in diesem Falle also den Kanton.

Da der Bund zur Erhebung einer Vergnügungssteuer unbefugt ist, haben die Kantone freie Hand, in ihrem Gebiet eine solche Steuer einzuführen, oder aber ihre Einführung den einzelnen Gemeinden zu gestatten. Eine Einschränkung wird nur durch Art. 31 der B. V. statuiert, indem dieser Artikel Gewerbesteuern verbietet, die den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen und illusorisch machen.

Die Berechtigung zur Erhebung von Vergnügungssteuern seitens der Gemeinden ist abhängig von der kantonalen Gesetzgebung. Nicht überall sind die Gemeinden ohne weiteres berechtigt, ihrer Bevölkerung derartige Spezialsteuern aufzuerlegen. Im allgemeinen treten in den einzelnen Kantonen hinsichtlich der Steuerautonomie der Gemeinden große Unterschiede zutage. Einige Kantone kannten schon vor dem Krieg eine sehr weitgehende kommunale Steuerautonomie. Hier bestanden für die Einführung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden keine Schwierigkeiten. In mehreren Kantonen aber mußten die rechtlichen Grundlagen erst noch geschaffen werden. Die hauptsächlichsten in dieser Beziehung neugeschaffenen Gesetzesvorlagen sind in der Einleitung erwähnt worden.

Überall da, wo die Steuererhebung nicht durch den Kanton erfolgt, lag es den Gemeinden ob, in Reglementen und Verordnungen hinsichtlich der Vergnügungssteuer nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese Reglemente und Verordnungen können je nach den bestehenden Gemeindevorschriften teilweise rechtsgültig vom Gemeinderat erlassen werden; meistenorts ist jedoch eine Beratung durch den Stadtrat und eine nachherige Ratifikation durch die Gemeinde nötig. Sodann besteht überall die Vorschrift, daß die Verordnungen oder Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind. In den meisten Gemeinden bestehen außerdem neben den Verordnungen und Reglementen noch ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Der Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen liegt meistens in der Kompetenz des Gemeinderates.

In einigen Kantonen weisen die kantonalen Gesetzesvorschriften zwingende Bestimmungen auf, von denen die Gemeinden bei Aufstellung ihrer Reglemente und Verordnungen nicht abweichen dürfen. So besitzen wir z. B. im Kanton Luzern für die Gemeinden bindende Vorschriften bezüglich minimale und maximale Begrenzung der Steuer.

In ihrer Handlungsfreiheit viel weniger eingeschränkt sind naturgemäß die Gemeinden derjenigen Kantone, welche die Vergnügungs-

steuer auf Grund bereits bestehender weitgehender Gemeindeautonomie einführen konnten. Jedoch auch da, wo seitens der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden gewisse Richtlinien vorgezeichnet sind, besteht für die einzelnen Gemeinden genügend Spielraum, um in den zu erlassenden Reglementen und Verordnungen die rechtlichen Grundlagen den lokalen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Voraussetzungen anzupassen.

2. Die objektive und subjektive Umschreibung der Steuerpflicht.

Um eine Steuer veranlagen und erheben zu können, gilt es immer zuerst Steuerobjekt und Steuersubjekt festzustellen.

Unter Steuerobjekt versteht man den Gegenstand oder Vorgang, welcher die Grundlage der Besteuerung bildet, d. h. den notwendigen Tatbestand, der vorhanden sein muß, damit eine Steuer überhaupt erhoben werden kann.

Steuersubjekt dagegen ist stets der Steuerschuldner, d. h. derjenige, der von Gesetzes wegen zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist.

Steuerobjekt und Steuersubjekt bei der Vergnügungssteuer festzustellen ist nun Sache der diesbezüglichen Gesetze und Reglemente.

Innerhalb der durch eine genaue Umschreibung von Steuerobjekt und Steuersubjekt festgesetzten Grenzen entsteht die Steuerpflicht.

Die Festsetzung des Steuerobjektes bietet bei der Vergnügungssteuer keine großen Schwierigkeiten. Es kommt dafür einfach der Eintrittspreis der steuerpflichtigen Veranstaltungen in Betracht. Eine Schwierigkeit besteht hier höchstens darin, die steuerpflichtigen Veranstaltungen möglichst knapp und doch umfassend zu umschreiben. In der Aufzählung der steuerpflichtigen Veranstaltungen weichen die einzelnen Reglemente in verschiedenen Punkten voneinander ab. Im allgemeinen sind die Anlässe in den deutsch-schweizerischen Reglementen eingehender aufgeführt; die französisch-schweizerischen Reglemente begnügen sich meist mit einer mehr oder weniger summarischen Nennung der steuerpflichtigen Anlässe, während die deutsch-schweizerischen sich die Mühe nehmen, die von der Steuer betroffenen Veranstaltungen im einzelnen aufzuzählen.

So umschreibt beispielsweise das Berner Reglement die steuerpflichtigen Veranstaltungen wie folgt:

»1. Theatervorstellungen jeder Art.
2. Vorführungen von Kinotheatern und von unbeweglichen Lichtbildern.
3. Vorführungen auf Variété und andern Schau- und Gesangsbühnen.
4. Konzerte und andere musikalische Darbietungen.
5. Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen.
6. Bazare, Masken- und Kostümfeste und sonstige Tanzbelustigungen.
7. Jahrmarktartige Betriebe aller Art, Ring- und Wettkämpfe, Zirkusvorstellungen und Pferderennen.«

Es ist nicht schwer, diese zwar an sich ziemlich ausführliche Liste, noch nach verschiedener Richtung zu erweitern und zu ergänzen. So finden wir in den Reglementen anderer Gemeinden etwa noch folgende Veranstaltungen aufgeführt:

Glücksspiele, Karnevalsanlässe, Nachbarnbälle, Panoramas, Marionettentheater, Modeausstellungen, Kabaretts, Menagerien, Bockabende, Kaffeekränzchen usw.

Im großen ganzen dürfte sich jedoch eine allzu detaillierte Aufzählung der steuerpflichtigen Anlässe kaum als nötig erweisen, da bei einer Nennung der hauptsächlichsten Vergnügungsveranstaltungen sich alle anderen in Betracht fallenden Unterhaltungsanlässe ohne Schwierigkeiten sinngemäß einreihen lassen.

Ist durch Bezeichnung des eigentlichen Steuerobjekts und Umschreibung der steuerpflichtigen Veranstaltungen die objektive Steuerpflicht festgestellt, so gilt es noch die üblichen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht festzusetzen. So sind nach dem Reglement der Stadt Bern von der Billetsteuer befreit: Die Veranstaltungen der Kirchgemeinde, der Universität und der Schulen, ferner andere Veranstaltungen, die wissenschaftlichen oder künstlerischen, religiösen, belehrenden, politischen, sozialpolitischen oder hygienischen Zwecken dienen und nicht in der Absicht der Gewinnerzielung unternommen werden oder deren Reinertrag für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck bestimmt wird.

Im allgemeinen stimmen die meisten Reglemente mit dieser dem Berner Reglement entnommenen Umschreibung der Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht überein. Einige Reglemente, speziell von kleinern Städten, erklären auch noch 1—2 jährliche Veranstaltungen ansässiger Vereine als steuerfrei. Das Reglement von Grenchen erwähnt besonders auch den Tanzunterricht als von der Steuer befreit, sofern derselbe vor Beginn der Kurse dem Steueramt zur Anzeige gebracht wird.

Was nun das Steuersubjekt anbetrifft, so ist als solches der Besucher der verschiedenen Vergnügungsveranstaltungen zu bezeichnen. Allerdings wird die Steuer nicht unmittelbar von den Besuchern, sondern von den Veranstaltern der einzelnen Vergnügungsanlässe erhoben. Der Veranstalter ist aber dabei stets nur Mittelperson. Es wäre auch möglich gewesen die Veranstalter der Vergnügungsanlässe direkt mit der Steuer zu belasten und es dann ihnen zu überlassen, nach Gutdünken die Steuer teilweise oder ganz auf das besuchende Publikum abzuwälzen. Gerade das aber wollte man mit der Einführung der Billetsteuer zu vermeiden trachten. Denn es wäre dabei unter Umständen dem Veranstalter ein Leichtes gewesen, durch den Abwälzungsprozeß das Publikum mit einem höhern als dem tatsächlich bezahlten Steuerbetrag zu belasten. Auch wäre eine Abwälzung seitens der Veranstalter auf die ausübenden Künstler und Angestellten, und eine vielleicht durchaus ungerechte jedenfalls aber ungewollte Be-

nachteiligung dieser Kreise möglich gewesen. Alle diese Nachteile sind bei der Billetsteuer ausgeschlossen. Hier kennt jeder Besucher von vornherein den Anteil, den er als Vergnügungssteuer beim Besuch eines Anlasses zu entrichten hat; er weiß, daß von ihm nicht mehr gefordert werden kann, als gewollt und beschlossen ist. Tatsächlich aber soll mit der Vergnügungssteuer der Besucher selber belastet werden, indem man sich bei Einführung der Vergnügungssteuer gesagt hat, daß diejenigen, die sich den Besuch eines Vergnügungsanlasses leisten können, sehr wohl auch in Form einer bescheidenen Steuer ein kleines Opfer zugunsten der Allgemeinheit auf sich nehmen dürfen.

Aus allen diesen Gründen wurde bei der Einführung der Vergnügungssteuer in der Schweiz die Form der Billetsteuer gewählt, während z. B. in Deutschland neben der Billetsteuer vielfach auch noch die Form der Raumsteuer üblich ist. Bei der Raumsteuer wird die Höhe der Steuer nach der Größe des Raumes oder des in Anspruch genommenen Bodens abgestuft. Die Besucherzahl spielt also hier nur eine untergeordnete Rolle. Die Höhe der Steuer wird vielmehr durch die Größe des Lokales bestimmt, in dem eine Veranstaltung stattfindet. Daß in diesem Falle die Steuer nur vom Veranstalter erhoben werden kann, liegt auf der Hand; daß dieser aber die Steuer unter allen Umständen auf das Publikum abzuwälzen sucht, ist so gut wie selbstverständlich.

Die Billetsteuer ist gegenüber der Raumsteuer daher zweifellos gerechter und zweckmäßiger. Immerhin gibt es Fälle, wo sie nur schwer anwendbar ist. Als solche Fälle kommen vor allem diejenigen Vergnügungsanlässe in Betracht, wo entweder mit dem Teller einkassiert wird, oder wo statt der Erhebung eines Eintrittsgeldes eine Erhöhung der Konsumationspreise der verabreichten Speisen und Getränke erfolgt. Für diese besonderen Fälle sehen nun die meisten schweizerischen Reglemente die Erhebung einer Pauschalsteuer vor. In einigen Reglementen werden die Veranstaltungen, für die die Vergnügungssteuer pauschal zu entrichten ist, im einzelnen ausdrücklich aufgeführt, indem gleichzeitig auch die Höhe der Pauschalsteuer mit minimaler und maximaler Begrenzung festgesetzt wird. Natürlich ist die Pauschalsteuer vom Unternehmer zu bezahlen. Eine gerechte Festsetzung der Pauschalsteuer bietet aber naturgemäß große Schwierigkeiten; infolgedessen wird sie allgemein wo immer möglich einzuschränken gesucht. Einige Reglemente enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß das Steueramt oder eine andere zuständige Amtsstelle überall da, wo dies einigermaßen durchführbar erscheint, die Verwendung von Eintrittsbillets vorschreiben kann. Ebenso findet sich in verschiedenen Reglementen die Vorschrift: »Der Ersatz des Eintrittspreises durch Aufschlag auf Getränke und andere Bezüge ist nicht gestattet.« Verschiedene Reglemente wiederum erwähnen die Pauschalsteuer überhaupt nicht; sie sehen dann aber meist die Möglichkeit vor, mit den Veranstaltern von Vergnügungsanlässen überall da,

wo dies tunlich erscheint, spezielle Steuerabkommen zu treffen. Das Recht zum Abschluß derartiger Steuerabkommen ist in den meisten Fällen dem Gemeinderat übertragen.

Es liegt auf der Hand, daß mit der Pauschalsteuer unter Umständen Gegenstände und Vorgänge erfaßt werden können, die bei Anwendung der bloßen Billetsteuer einer Besteuerung überhaupt entgehen würden. Einzelne Gemeinden haben die Pauschalsteuer sogar auf in öffentlichen Lokalen aufgestellte Grammophone, Musikapparate, Orchestrions und dergleichen ausgedehnt.

Auch bei der subjektiven Steuerpflicht gibt es verschiedene, ziemlich allgemein übliche Ausnahmen. Sozusagen übereinstimmend werden vor allem alle Freikarten als steuerfrei erklärt, die zu dienstlichen Zwecken (Presse, Polizei, Feuerwehr usw.) oder aber auf Grund einer nachweisbaren Gegenleistung (z. B. an Mitwirkende) abgegeben werden. Die welschen Reglemente gehen in dieser Beziehung allgemein weiter als die deutsch-schweizerischen und erklären meist auch Freikarten zugunsten von Behörden und Vereinsmitgliedern als steuerfrei. Ebenso wird in der französischen Schweiz bei reduziertem Eintrittspreis in der Regel nur der tatsächlich bezahlte Preis für die Berechnung der Steuer in Betracht gezogen, während in der deutschen Schweiz Regel ist, daß bei teilweise gewährtem Preisnachlaß die Steuer gleichwohl auf dem normalen Eintrittspreis erhoben wird. Verschiedene Reglemente bestimmen im fernern ausdrücklich, daß für die Berechnung der Steuer die ganze für die Zulassung zu einem Unterhaltungsanlaß bezogene Vergütung in Betracht falle; folglich sind auch allfällige Vorverkaufs- und Garderobegebühren jeweilen mitzuversteuern. Basel kennt hier insofern eine Besonderheit, als wohl Vorverkauf und dergleichen Zuschläge bei der Steuerfestsetzung mitberechnet, Garderobegebühren und ähnliche Leistungen bis zum Betrag von maximal 40 cts. hingegen als steuerfrei erklärt werden.

Eine Befreiung von der Steuerpflicht, auf die wir ebenfalls noch hinweisen müssen, besteht schließlich darin, daß nach einer großen Anzahl von Reglementen Veranstaltungen mit einem Eintrittspreis von weniger als 50 cts. (teilweise ist die Grenze auch höher gezogen) ebenfalls von der Vergnügungssteuer befreit sind, d. h. daß eine Steuer nur auf denjenigen Plätzen erhoben wird, für die der Eintritt mehr als 50 cts. beträgt.

So verschiedenartig die einzelnen Reglemente in der Umschreibung der Steuerpflicht auch sind, so gleichmäßig sind sie doch in den großen Grundlinien. Dabei verlieren sich einige Reglemente vielleicht nur allzusehr in nebensächliche Details, während wieder andere in einzelnen Punkten manchmal doch die wünschbare Genauigkeit vermissen lassen.

3. Steuerumfang und Steuerbezug.

Im Hinblick auf den finanziellen Ertrag der Vergnügungssteuer kommt der Bestimmung des Steuerfußes eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch hier lassen sich im einzelnen große Verschiedenheiten feststellen. Bei den meisten Gemeinden beträgt die durchschnittliche Steuerhöhe 10%. Nach einigen Reglementen beträgt die Billetsteuer durchwegs 10%, wobei angefangene 50 cts. jeweilen mit 5 cts. besteuert werden. Andere Gemeinden erheben bei einem Eintrittspreis bis zu 1 Fr. eine Steuer von 10 cts. und dann für jeden angefangenen Franken 10 cts. mehr.

Noch andere Gemeinden lassen die Beträge unter 1 Fr. unbesteuert und verlangen dann bei einem Eintrittsgeld von 1 Fr. bis 2 Fr. 10 cts. Steuer, von 2 Fr. bis 3 Fr. 20 cts. und so weiter für jeden weitern Franken wieder 10 cts. mehr.

Die Gemeinde Bern bezieht Steuern von 10 und 15%, und zwar 10% für jedes ausgegebene Billet bis und mit 2 Fr. bei Kinotheatern, bis und mit 4 Fr. bei allen andern Veranstaltungen und 15% bei den die Preise von 2 Fr., resp. 4 Fr. übersteigenden Beträgen.

Eine Progression von 10 auf 15 und sogar in einzelnen Fällen auf 20% finden wir auch bei verschiedenen andern Gemeinden, so bei Davos, Rorschach und Köniz. Eine relativ stärkere Belastung der Kinematographentheater dagegen kennt nur die Stadt Bern. Über den Ansatz von 20% geht die Steuer nirgends hinaus; eine höhere Steuerbelastung als 10% bildet überhaupt die Ausnahme.

Für die Berechnung von Abonnements und ähnlichen Ausweisen enthalten die einzelnen Reglemente in der Regel ziemlich detaillierte Angaben. Im Durchschnitt beträgt die Steuer auch hier 10%. Diese 10 prozent. Steuer wird meist auf dem für die Abonnements- oder Dauerkarte zu bezahlenden Preise berechnet. Von dieser einfachen Berechnungsart gibt es indessen auch Abweichungen. So wird für die Steuerberechnung auch der volle normale Platzpreis in Berücksichtigung gezogen; oder es wird bei Abonnements- und Zeitkarten, die auf eine unbeschränkte Zahl von Zutritten und eventuell auch auf eine Mehrzahl von eintrittsberechtigten Personen lauten, für die Steuerberechnung auf die mutmaßliche Zahl der abzuhaltenden Vorführungen und auf die Zahl der zum Eintritt berechtigten Personen abgestellt.

Eine Sache für sich ist die Ausdehnung der Steuer auf die bei Bällen, Kirmessen, Bazaren und ähnlichen Anlässen üblichen Unterveranstaltungen. Im Hinblick auf den finanziellen Ertrag ist dieser Punkt von nicht unerheblicher Wichtigkeit. Die Fälle sind nicht selten, wo für einen derartigen Anlaß die eigentlichen Eintrittspreise verhältnismäßig niedrig gehalten sind, wo dann aber ein ziemlich hohes Tanzgeld erhoben wird. In fast allen Reglementen der französischen Schweiz werden diese Unterveranstaltungen speziell erwähnt,

indem ausdrücklich bestimmt wird, daß auf den für allfällige Unterveranstaltungen erhobenen Eintrittspreisen die Steuer ebenfalls zu entrichten sei. Demgegenüber wird in den deutsch-schweizerischen Reglementen der Unterveranstaltungen keine Erwähnung getan; sie werden daher nicht immer und überall von der Steuer erfaßt.

Über den Steuerabzug enthalten die einzelnen Reglemente sehr verschiedene Bestimmungen. Namentlich herrschen große Unterschiede in bezug auf die Ausführlichkeit der von den Gemeinden erlassenen Vorschriften.

Die Überwachung der Steuererhebung und der eigentliche Steuerbezug wird in den größern Städten gewöhnlich dem Finanz- oder dem Polizeidepartement übertragen. In einzelnen Fällen wurde ein eigentliches Billetsteueramt geschaffen, das seinerseits wiederum entweder der Aufsicht des Finanz- oder des Polizeidepartements untersteht. An kleinen Orten erfolgt der Bezug in der Regel durch das gewöhnliche Steueramt oder durch die Gemeindekasse.

Die meisten Reglemente enthalten eine Bestimmung bezüglich der Anzeigepflicht aller steuerpflichtigen Veranstaltungen; demgemäß müssen der Steuer unterliegende Anlässe jeweilen in der Regel 24 Stunden vor der Abhaltung beim Steueramt oder einer andern genau bezeichneten Amtsstelle angemeldet werden. Die Steuererhebung selber geschieht in der welschen Schweiz allgemein durch Ausgabe von Steuermarken. Diese Steuermarken sind vom Veranstalter bei der dazu autorisierten Amtsstelle zu beziehen und werden in der Regel nur gegen Barzahlung abgegeben. Die Steuermarken sind alsdann vom Veranstalter auf die verkauften Eintrittskarten zu kleben. Nicht verwendete Marken werden nach der Veranstaltung innerhalb einer bestimmten Frist wieder zurückgenommen.

In der deutschen Schweiz ist die Verwendung von Steuermarken nicht üblich. Man begnügt sich hier meist damit, eine Abstempelung der Eintrittsbillets vorzunehmen. Nach der Veranstaltung hat dann der Veranstalter abzurechnen und von allen verkauften Billets den Steuerbetrag abzuliefern. In allen Fällen, wo es sich um den Behörden nicht bekannte Veranstalter handelt, ist vorgesehen, daß vom Veranstalter bei Abgabe der abgestempelten Billets eine den Umständen angemessene Kaution verlangt werden darf.

Die Großzahl der Reglemente besitzen auch Bestimmungen über allfällig sich als notwendig erweisende Kontrollmaßnahmen. Demnach ist den zuständigen Behörden bei allen Veranstaltungen ohne weiteres der Zutritt zu gestatten, auch haben sie meist das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher.

Bei Verletzung der Steuerpflicht oder anderer aufgestellter Vorschriften sehen die Reglemente in der Regel Bußen und Nachsteuern vor. Die Nachsteuer wird meist entweder im dreifachen oder fünffachen Betrage erhoben. Im fernern wird in der Regel die ausdrückliche Haftung des Unternehmers resp. Veranstalters für die

entgangene Steuer statuiert. Einige Gemeinden setzen für die Nachsteuer und teilweise auch für die entgangene ordentliche Steuer eine Verjährungsfrist von zehn Jahren fest. Was die Steuerbußen anbetrifft, so ist deren Höhe sehr verschieden bestimmt. Bern, Burgdorf und Interlaken kennen eine Ordnungsbuße bis 50 Fr., Köniz eine solche bis 200 Fr., Rorschach und St. Gallen haben Bußen bis 150 Fr., Davos bis 500 Fr., Luzern bis 30 Fr., Grenchen nur bis zum lächerlich geringen Betrag von 6 Fr. und Weggis gar nur bis zu 5 Fr. Neben Buße und Nachsteuer kennen im fernern einige Reglemente auch das Recht, sich wiederholende Veranstaltungen bei Nichtentrichtung der Steuer zu verbieten. Dann bleibt fast immer auch noch allfällige strafrechtliche Verfolgung vorbehalten. Auch Beschwerde- und Rekursrecht sind in vielen Reglementen speziell geregelt. Rekursinstanz ist sehr oft der Gemeinderat, der manchmal über allfällige Streitigkeiten endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 5 oder 10 Tage. Im Kanton Luzern kann bei Abweisung einer Beschwerde seitens der Gemeinde innert der Frist von 20 Tagen gemäß kantonaler Gesetzesvorschrift an den Regierungsrat rekurriert werden. Im Kanton Bern bleiben den Gemeinden nur die Administrativstreitigkeiten zur Beurteilung vorbehalten. Streitigkeiten über Festsetzung und Bezug der Vergnügungssteuern unterstehen dagegen der staatlichen Verwaltungsrechtspflege.

Über den Abrechnungsmodus enthalten meist nicht die eigentlichen Reglemente, wohl aber die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eingehende Vorschriften. Bei Einzelveranstaltungen hat die Abrechnung gewöhnlich an dem der Veranstaltung folgenden Tag stattzufinden, bei dauernden Veranstaltungen an manchen Orten nur periodenweise. Für Anmeldung und Abrechnung werden meistenorts spezielle Formulare verwendet.

Eine ganz besondere Vorschrift hat noch Biel. Es verpflichtet den Vermieter der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, sich von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung zu überzeugen, bei solidarischer Haftpflicht im Unterlassungsfalle.

Basel wiederum kennt die subsidiäre solidarische Haftung derjenigen Drittpersonen, denen vom Veranstalter der Verkauf der Eintrittskarten übertragen worden ist. Ferner enthält das Basler Reglement noch folgende, in keinem andern Reglemente sich vorfindende Sonderbestimmung bezüglich der Ordnungsbußen: »Die Ordnungsbußen sind auch gegen juristische Personen zu verhängen; fällt jedoch die Zuwiderhandlung einem Mitglied des geschäftsführenden Organs, einem Direktor oder Prokuristen zur Last, so können diese Personen, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt, Untergebene zur Zuwiderhandlung angewiesen oder deren Beaufsichtigung gröblich vernachlässigt haben, mit der Buße belegt werden und haften in diesem Falle auch für die Nachzahlung solidarisch mit der juristischen Person. Wenn eine Zuwiderhandlung im Geschäftsbetriebe einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen wird, so wird nur eine Strafe

verhängt; die vertretungsberechtigten Gesellschafter haften dafür solidarisch.«

Burgdorf hat als ausführendes Organ die Stadtkasse bestimmt, dabei aber die weitere Vorschrift getroffen, daß das Polizeiinspektorat der Stadtkasse von allen ausgestellten Veranstaltungsbewilligungen stets sofort Kenntnis zu geben habe.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß wir hinsichtlich Veranlagung und Steuererhebung bei einem Vergleich der Bestimmungen der einzelnen Reglemente auf einige allgemein gültige Grundlinien stoßen, daneben aber doch in vielen Einzelheiten eine recht bunte Mannigfaltigkeit finden.

4. Der Verwendungszweck.

Neben Gründen fiskalischer Natur, wie sie bei der Einführung neuer Steuern jeweilen meist den Ausschlag geben, waren es bei der Vergnügungssteuer im besondern auch noch soziale Momente, die ihr die Wege geebnet haben.

Etwa die Hälfte der bestehenden Reglemente enthält freilich über die Verwendung des Steuerertrags keine Angaben. In allen diesen Fällen fließt der Ertrag den allgemeinen Staats- und Gemeindeeinnahmen zu. Auch hier ist jedoch anzunehmen, daß der Reinertrag doch indirekt sozialen und gemeinnützigen Zwecken zugute kommt. Denn fast überall haben die durch den Krieg hervorgerufenen vermehrten sozialen Lasten den eigentlichen Anstoß zur Einführung der Vergnügungssteuer gegeben; die Vermehrung der allgemeinen Staats- und Gemeindeeinnahmen durch den Ertrag der Vergnügungssteuer wurde somit in erster Linie doch erstrebt, um den immer größer werdenden Pflichten sozialer und gemeinnütziger Art besser gerecht werden zu können.

In welchen Gemeinden von vornherein eine spezielle Verwendung des Steuerertrags in den Reglementen vorgesehen ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung. Es ist daraus zu ersehen, daß, bei im Grunde ähnlicher Zweckbestimmung, im einzelnen dennoch recht große Unterschiede möglich und auch vorhanden sind.

Basel: Der Steuerertrag fließt in die allgemeinen Staatseinnahmen. Die dadurch bewirkte Erhöhung der letzteren soll jedoch dem Staat vermehrte Subventionierung des Stadttheaters und ähnlicher künstlerischer Bestrebungen ermöglichen.

Bern: Der Beschluß der Einwohnergemeinde, der der Einführung der Billetsteuer die Genehmigung erteilt, bestimmt unter Ziffer 2: »Aus dem Ertrage dieser Steuer wird, erstmals pro 1919, an das Theater eine Subvention bis auf 105 000 Fr. und an den Orchesterverein eine solche bis auf 16 000 Fr. ausgerichtet.« Aus dem Mehrertrag der Billetsteuer im Jahre 1920 kam gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 20. April 1921 auch an die neuerstellte Kunsthalle ein Beitrag von 20 000 Fr. zur Ausrichtung. Der seitherige Ertrag wurde unter

das Stadttheater und den Orchesterverein verteilt, wobei, wie im Jahre 1919, der weitaus größere Teil dem Stadttheater zugesprochen wurde.

Biel: 80 % kommen gemeinnützigen Institutionen (Krippen usw.) zugute; 20 % werden zur Unterstützung künstlerischer Veranstaltungen (Stadttheater, Bibliotheken und ähnlichem) verwendet.

Broc: Das Reglement sagt nichts über die Verwendung der eigentlichen Billetsteuer. Dagegen legt es allen ansässigen und auswärtigen Vereinen, die in der Gemeinde einen Tanzanlaß organisieren, eine Taxe von 10 Fr. zugunsten des Armenfonds auf.

Burgdorf: Die Hälfte des Steuerertrags kommt dem Fonds des in Burgdorf zu gründenden Altersasyls zugute; die andere Hälfte fließt in die Gemeindekasse. Diese Verwendung ist aber nur für die ersten 10 Jahre festgelegt. Nach 10 Jahren beschließt der Stadtrat über die weitere Verwendung des Steuerertrags.

Chaux-de-Fonds: Hier findet der Ertrag Verwendung zur Gründung eines Fonds mit dem Zwecke, dem Defizit entgegenzuwirken und die Amortisation der aus öffentlichen Mitteln erstellten kommunalen Wohnungsbauten zu ermöglichen.

Genf: Der Reinertrag der Billetsteuer kommt dem Hospice Général zugute, wie das schon bei der vor dem Kriege in Genf eingeführten Vergnügungssteuer der Fall gewesen ist.

Grenchen: 50 % sind für gemeinnützige Institutionen und Vereine bestimmt, 10 % für den Gemeindepensionsfonds; 40 % fließen in die Gemeindekasse. Über die jeweilige Verwendung dieser 40 % entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Gemeinderates.

Köniz: 50 % werden der Schülerspeisung und Ferienversorgung, 20 % dem sogenannten Burkhardtfonds, 30 % einem Fonds für ein zu gründendes Gemeindekrankenhaus zugewiesen.

Le Locle: Hier wird der Steuerertrag jährlich bis zur Höhe von 6000 Fr. dem sogenannten »Fonds des Bourses« zugewiesen. Der Überschuß fließt in die allgemeinen Gemeindeeinnahmen.

Der Zweck des Fonds des Bourses ist folgender: Er soll es dem Gemeinderat ermöglichen, an junge Leute, die sich dessen würdig erweisen, Stipendien zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Studien zu gewähren, sowie Beiträge an die Einrichtung von Fortbildungskursen, Studienreisen der Schulen usw. zu leisten.

Luzern: Das Reglement bestimmt ausdrücklich, daß die Billetsteuer zugunsten der Einwohnergemeinde erhoben werde.

Rorschach: Vom Nettosteuerertrag erhält der Kanton $^1/_5$. Die der Gemeinde zufallenden $^4/_5$ sind für die Deckung des Defizites der Notstandsaktion, sowie zur Erfüllung weiterer sozialer Aufgaben der Gemeinde bestimmt. Der Große Gemeinderat hat jeweils bei den Budgetverhandlungen über die Verwendung des im vergangenen Rechnungsjahr eingegangenen Steuerbetrags im einzelnen zu beschließen.

St. Gallen: Auch hier fließt $^1/_5$ des Nettosteuerertrags dem Staate zu. Die der Gemeinde verbleibenden $^4/_5$ sind für die Erfüllung sozialer Aufgaben der Gemeinde bestimmt.

Wil: $^1/_5$ des Nettoertrags kommt ebenfalls dem Staate zu. Die übrigen $^4/_5$ sind zu kommunalen Wohlfahrtszwecken (Krankenhaus usw.) zu verwenden. Die endgültige Verwendung wird jeweilen durch den Gemeinderat festgesetzt.

5. Einige statistische Angaben.

Es ist nicht leicht, über die Ergebnisse der Billetsteuer in der Schweiz brauchbare statistische Tabellen zusammenzustellen. In den meisten Gemeinden besteht sie erst seit zwei oder drei Jahren; dadurch sind die Vergleichsmöglichkeiten von vornherein stark beschränkt. Dazu begnügen sich viele Gemeinden damit, den jährlichen finanziellen Ertrag festzustellen.

Nur einige größere Städte besitzen für statistische Zwecke brauchbares Material; hier ist es aber wiederum meist nur ganz mangelhaft verarbeitet. Gute Zusammenstellungen lieferten bis jetzt stets die vom statistischen Amt der Stadt herausgegebenen Halbjahrsberichte über die Billetsteuerergebnisse in der Stadt Bern. Ebenso besitzt Basel eine instruktive Bearbeitung des vorhandenen Materials, aber vorderhand nur für die ersten 11 Monate seit Bestehen der Steuer.

In den folgenden Zusammenstellungen wurde darauf geachtet, die Tabellen II, III und IV so zu gestalten, daß darin Gemeinden mit möglichst verschiedener Einwohnerzahl, also sowohl Großstädte als auch kleinere Ortschaften, vertreten sind. Die Tabellen V, VI, VII und VIII beziehen sich in der Hauptsache auf die Stadt Bern.

(Siehe die Tabellen auf S. 22—26.)

Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen:

Auf Tabelle I sind die Steuererträgnisse der Gemeinden zusammengestellt, welche die Vergnüngungssteuer 1920 oder früher eingeführt haben. Wo die Steuer erst im Laufe eines Jahres in Kraft trat, ist dies auf der Tabelle angegeben. Zu beachten ist, daß mehrere Gemeinden den Steuersatz im Laufe der letzten Jahre erhöht haben. So Lausanne im Jahre 1919 von 5% auf 10% und Neuchâtel im Jahre 1921 von 5 auf 10%. Für Genf wurde in der Zusammenstellung der Erträgnisse bis auf das Jahr 1913 zurückgegangen, um auch noch das letzte Vorkriegsjahr heranzuziehen. Die Ergebnisse von 1914—1916 lassen deutlich die Einwirkungen des Krieges erkennen. Das Jahr 1917 brachte Genf die Einführung der eigentlichen Billetsteuer und damit ein bedeutendes Anwachsen der Einnahmen; im Laufe des Jahres 1919 wurde der Hauptsteuersatz von 5 auf 10% erhöht; diese Erhöhung kommt aber erst im Jahre 1920 zur vollen Auswirkung.

Tabelle I.

Steuererträgnisse während der Jahre 1913—1922 in den Gemeinden, welche die Billetsteuer 1920 oder früher eingeführt haben.

Orte mit Einwohnerzahl 1920	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Bern 104 626 . .	—	—	—	—	—	—	104 847,05 (Aug.—Dez.)	368 111,95	317 104,80	298 739,10
Chaux-de-Fonds 37 708	—	—	—	—	—	—	—	32 645,35 (Juni—Dez.)	46 212,00	42 460,00
Genf 135 059 . .	83 165,95	54 998,65	50 353,90	63 702,85	122 437,75	162 137,75	257 756,85	333 152,80	380 717,40	436 005,50
Lausanne 68 533 .	—	—	—	15 050,00 (Nov. u. Dez.)	53 200,00	44 090,00	138 590,85	204 519,25	198 098,90	186 019,55
Luzern 44 029 . .	—	—	—	—	—	—	—	72 873,00 (März—Dez.)	89 994,85	94 291,55
Neuchâtel 23 152 .	—	—	—	—	—	—	13 676,55 (April—Dez.)	28 812,85	36 743,40	36 567,90
Reiden 1931 . .	—	—	—	—	—	—	—	360,40	1 047,10	540,10
Rorschach 11 582 .	—	—	—	—	—	2 097,70 (Febr.—Juni)	4 666,05 (Juli 1918 bis Juni 1919)	10 741,60 (Juli 1919 bis Juni 1920.)	10 074,15 (Juli 1920 bis Juni 1921.)	6 096,65 (Juli 1921 bis Juli 1922)
St. Gallen 70 437 .	—	—	—	—	27 105,25 (Aug.—Dez.)	32 110,80	87 805,60	114 518,00	95 199,40	97 361,45
Sion 6951 . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 879,20 (Juni-Dez.)	4 514,15	3 220,55
Thun 14 162 . .	—	—	—	—	—	—	—	5 220,10 (Okt.-Dez.)	21 500,00	19 230,00
Weggis 1942 . .	—	—	—	—	—	—	—	1 376,55 (Aug.—Dez.)	852,90	1 606,95

Tabelle II. Steuererträgnisse in 14 Gemeinden während der Jahre 1921 und 1922.

Orte	Einwohnerzahl 1920	Billetsteuerertrag 1921	Pro Kopf der Bevölkerung	Billetsteuerertrag 1922	Pro Kopf der Bevölkerung
Baselstadt . . .	135 976	399 523,05 (1. II.—31. XII.)	2,94	427 295,40	3,14
Bern	104 626	317 104,80	3,03	298 739,10	2,85
Chaux-de-Fonds .	37 708	46 212,—	1,22	42 460,—	1,18
Genf	135 059	380 717,40	2,82	436 005,50	3,23
Lausanne . . .	68 533	198 098,90	2,89	186 019,55	2,71
Le Locle . . .	12 463	6 288,90	0,50	7 629,90	0,61
Luzern	44 029	89 994,85	2,04	94 291,55	2,14
Neuchâtel . . .	23 152	36 743,40	1,59	36 567,90	1,58
Reiden	1 931	1 047,10	0,54	540,70	0,28
Rorschach . . .	11 582	10 074,15	0,87	6 096,65	0,53
St. Gallen . . .	70 437	95 199,40	1,35	97 361,45	1,38
Sion	6 951	4 514,15	0,65	3 220,55	0,46
Thun	14 162	21 500,—	1,52	19 230,—	1,36
Weggis	1 942	852,90	0,44	1 606,95	0,83

Tabelle III. Verhältnis des Billetsteuerertrags zu den Gesamteinnahmen und den Steuereinnahmen im ganzen im Jahre 1921 in 12 Gemeinden.

Orte	Einwohner 1920	Gesamteinnahmen 1921	Steuereinnahmen im ganzen 1921	Billetsteuerertrag 1921	Proz. der Gesamteinnahmen	Proz. der Steuereinnahmen
Basel	135 976	41 409 132,—	23 016 046,—	399 523,05	0,96	1,73
Bern	104 626	18 928 546,—	16 674 183,—	317 104,80	1,67	1,90
Chaux-de-Fonds	37 708	5 736 751,—	3 019 977,—	46 212,—	0,81	1,53
Genf	135 059	19 952 087,—	12 198 043,—	380 717,40	1,96	3,14
Lausanne . . .	68 533	12 195 005,—	6 176 874,—	198 098,90	1,62	3,21
Le Locle . . .	12 463	3 830 006,—	882 125,—	6 288,90	0,16	0,71
Luzern . . .	44 029	8 525 684,—	3 855 157,—	89 994,85	1,06	2,33
Neuchâtel . .	23 152	5 476 125,—	2 125 657,—	36 743,40	0,67	1,73
Rorschach . .	11 582	907,220,—	343 657,—	10 074,15	1,11	2,90
St. Gallen . .	70 437	15 761 039,—	8 111 325,—	95 199,40	0,64	1,17
Sion	6 951	724 052,—	504 241,—	4 514,15	0,62	0,89
Thun	14 162	2 815 503,—	1 605 546,—	21 500,—	0,76	1,34

Tabelle IV.

Prozentuale Verteilung des Steuerertrags pro 1921 auf die hauptsächlichsten Vergnügungsveranstaltungen in 5 Gemeinden.

1921	Einwohner 1920	Kinos %	Variété %	Kursaal %	Theater %	Übrige Veranstaltungen %
Baselstadt	135 976	39,62	9,63	—	12,83	37,92
Bern . .	104 626	37,29	9,50	4,06	22,09	27,06
Luzern .	44 029	48,93	—	10,23	7,7	33,13 { davon Zirkus Karoly 5,66 %
St. Gallen	70 437	37,93	—	—	18,47	43,6 { davon Zirkus Knie 3,13 %
Thun . .	14 162	41	—	7	6 { Gastspiele des Berner Stadttheaters	46 { davon Zirkus Knie 17 %

Tabelle V.

Steuerertrag, Besucherzahl und Höhe der Steuer pro Besucher in der Stadt Bern in den Jahren 1920, 1921 und 1922 nebst einigen Vergleichszahlen für Basel aus dem Jahre 1921.

	Stadt Bern			Basel 1921
	1920	1921	1922	
1. Steuerertrag				
Kinos	123 289	118 527	118 906	158 303,65
Stadttheater	90 667	70 019	67 056	51 283,80
Theater Variété . . .	38 523	30 088	30 791	38 483,40
Kursaal Schänzli . . .	14 360	12 700	9 939	
Andere Veranstaltungen	101 164	85 770	72 047	
	368 003	317 104	298 739	399 523,05
2. Besucherzahl				
Kinos	686 259	651 922	640 417	
Stadttheater, ...	126 243	125 122	116 807	
Theater Variété . . .	117 844	95 141	98 481	
Kursaal Schänzli . . .	124 080	102 850	74 267	
Andere Veranstaltungen	326 791	308 084	235 579	
	1 381 217	1 283 119	1 165 551	1 848 838,00 { ohne Pauschalsteueranlässe
3. Höhe der Steuer pro Besucher				
Kinos	18,0 Rp.	18,0 Rp.	18,5 Rp.	7 Rp.
Stadttheater	71,8 „	56,0 „	57,4 „	27 „
Theater Variété . . .	32,7 „	31,6 „	31,3 „	27 „
Kursaal Schänzli . . .	11,6 „	12,3 „	13,4 „	
Andere Veranstaltungen	31,0 „	27,8 „	30,6 „	
	26,6 Rp.	24,7 Rp.	25,6 Rp.	18 „

Tabelle VI. Durchschnittliche Besucherzahl der Hauptvergnügungsinstitute der Stadt Bern pro Tag in den verschiedenen Monaten der Jahre 1921 und 1922.

	Durchschnittliche Besucherzahl pro Tag in der Stadt Bern							
	Kinematographen		Stadttheater		Theater Variété		Kursaal	Schänzli
	1921	1922	1921	1922	1921	1922	1921	1922
Januar	1940	2194	619	603	318	506	266	186
Februar	2199	1992	475	415	222	303	206	152
März	1876	2005	338	388	348	280	226	155
April	1913	2107	441	454	323	298	271	198
Mai	1619	1214	666	553	247	130	331	223
Juni	1444	1373	—	—	110	194	332	319
Juli	1285	1549	—	—	93	135	419	357
August	1578	1396	—	—	194	205	435	297
September . . .	1720	1659	377	327	362	308	289	192
Oktober	1989	2104	410	429	320	339	270	176
November . . .	1982	1794	494	363	313	321	182	185
Dezember . . .	1963	1689	427	386	278	321	145	—
Jahr	1786	1755	476	439	261	281	282	222

Tabelle VII. Totalbesucherzahl der hauptsächlichsten Vergnügungsinstitute der Stadt Bern in den einzelnen Monaten des Jahres 1922.

1922	Besucherzahl der steuerpflichtigen Veranstaltungen in der Stadt Bern ohne Inhaber von Abonnenten					
	Kinos	Stadttheater	Variété	Kursaal	Kunsthalle	Total
Januar	67 946	18 698	15 693	5 766	641	108 744
Februar	55 781	11 618	8 504	4 257	502	80 662
März	62 182	12 029	8 680	4 810	643	88 344
April	63 215	13 633	8 954	5 930	588	92 320
Mai	37 644	17 151	4 038	6 915	168	65 916
Juni	41 171	—	5 834	9 570	283	56 858
Juli	48 020	—	4 179	11 058	247	63 504
August	43 273	—	3 283	9 191	—	55 747
September . . .	49 783	7 516	9 235	5 758	772	73 064
Oktober	65 222	13 307	10 511	5 462	2007	96 509
November . . .	53 825	10 879	9 628	5 550	1423	81 305
Dezember . . .	52 355	11 976	9 942	—	995	75 268
Total	640 417	116 807	98 481	74 267	8269	938 241

Tabelle VIII. Verteilung des Steuerertrags auf die verschiedenen Veranstaltungen in der Stadt Bern in den Jahren 1919—1922 nebst Vergleich der Verwaltungskosten in Bern und St. Gallen.

	Verteilung des Steuerertrages in der Stadt Bern			
	1919	1920	1921	1922
Kinematographen . . .	47 459,80	123 288,75	118 527,20	118 905,70
Stadttheater	23 679,75	90 667,15	70 019,50	67 056,20
Theater Variété	12 714,45	38 523,60	30 087,40	30 791,30
Kursaal Schänzli . . .	4 719,—	14 359,95	12 699,95	9 938,85
Kunsthalle	428,90	1 045,—	676,20	826,90
Totalertrag auf dauernden Veranstaltungen . . .	89 001,90	267 884,45	232 010,25	227 518,95
Einzelveranstaltungen: Fußballmatchs . . .	1 350,55	6 869,40	7 883,20	10 658,85
Diverse Veranstaltungen: (Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge, gesellige Anlässe usw.) .	22 653,—	93 358,10	77 211,35	60 561,30
	113 005,45	368 111,95	317 104,80	298 739,10
Abzügl. Verwaltungskosten	8 158,40	11 168,40	12 824,80	16 773,65
Netto-Ergebnis	104 847,05	356 943,55	304 280,—	281 965,45
Proz. d. Verwaltungskosten	7,78	3,03	4,05	5,61
Verwaltungskosten d. Stadt St. Gallen	10 224,75	9 883,95	8 304,85	—
Verwaltungskosten d. Stadt St. Gallen in Proz. . .	11,64	8,03	8,72	—

In Lausanne macht sich im Ergebnis des Jahres 1918 der Einfluß der Grippe geltend. Desgleichen hat in St. Gallen die durch diese Krankheit gebotene Einschränkung der Vergnügungsanlässe in den Jahren 1917—1919 ungünstig auf das Steuerergebnis eingewirkt.

Rorschach schließt seine Gemeinderechnung per 30. Juni ab; infolgedessen sind auch die Billetsteuererträgnisse für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres zusammengestellt. Zur Beurteilung des Ergebnisses in Chaux-de-Fonds ist zu bemerken, daß in den Jahren 1921 und 1922 daselbst keine wandernden Schaustellungen (Zirkusunternehmungen usw.) zugelassen waren. Allgemein weisen die Steuererträgnisse in den letzten zwei Jahren einen deutlichen Rückgang auf, was zweifellos auf die allenthalben zutage tretende wirtschaftliche Krise zurückzuführen ist; Luzern und Genf sind die einzigen Städte mit steigendem Ertrag.

Beim Vergleich der einzelnen Städte auf Tabelle II ist zu beachten, daß die Höhe der Steuer in Rorschach zirka 15% beträgt; in Bern und Thun teilweise 10 und teilweise 15%; in allen übrigen auf der Tabelle angeführten Orten zirka 10%.

Allgemein zeigt die Tabelle, daß der Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung in den großen Städten größer ist, als in den kleinern und mittlern Orten. Auffallen muß dabei der geringe Ertrag in St. Gallen. Demgegenüber ist der Ertrag verhältnismäßig sehr hoch in Luzern. Es liegt nahe, hier an einen erheblichen Einfluß des Fremdenverkehrs zu denken. Dasselbe gilt auch für Thun, das trotz zirka fünfmal kleinerer Einwohnerzahl pro Kopf der Bevölkerung ungefähr das gleiche Ergebnis aufweist wie St. Gallen.

Basel und Genf haben bei fast gleicher Einwohnerzahl auch pro Kopf der Bevölkerung ziemlich gleiche Ergebnisse. Gegenüber beiden Städten bleibt die kleinere Stadt Bern ganz erheblich zurück, trotzdem hier der Steuersatz teilweise höher ist; offenbar ist mit einer Zunahme der Bevölkerung auch eine stets größer werdende Zunahme der Vergnügungsanlässe verbunden.

Tabelle III läßt erkennen, daß die prozentuale Höhe der Billetsteuereinnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und den Totalsteuereinnahmen der betreffenden Gemeinden sehr verschieden ist. Im großen ganzen ist der Prozentsatz gering; bei den Gesamteinnahmen bleibt er mehrheitlich unter 1%.

Auf Tabelle IV mag die Tatsache interessieren, daß der Zirkus Knie in Thun volle 17% des gesamten Billetsteuerertrags eingebracht hat, in der fünfmal größern Stadt St. Gallen dagegen nur 3,13% (demgegenüber sei noch erwähnt, daß im Jahre vorher, also 1920, in St. Gallen der Zirkus Charles volle 16% des Billetsteuerertrages bestritt, also fast gleichviel wie im Jahre 1921 in Thun der Zirkus Knie).

Der Vergleich zwischen Kinos und Theater zeigt ebenfalls große Unterschiede; Luzern hat prozentual den größten Kinobesuch und den kleinsten Theaterbesuch.

Auf Tabelle V sind den Zahlen für das Theater Variété in Bern die entsprechenden Zahlen für das Küchlintheater in Basel gegenübergestellt.

Der allgemein höhere Steuerertrag pro Besucher in Bern ist wohl auf den teilweise höhern Steuersatz (15%) zurückzuführen.

Auffallen muß der äußerst geringe Steuerertrag pro Besucher bei den Basler Kinos.

Die Tabellen VI und VII geben einen guten Überblick über den wesentlich stärkern Besuch der Vergnügungsetablissamente in den Wintermonaten; der Kursaal bildet naturgemäß eine Ausnahme.

Die auffallend hohe Besucherzahl im Monat Mai beim Stadttheater ist auf den außerordentlich guten Besuch der »Jedermann«-Freilichtaufführungen auf dem Münsterplatz zurückzuführen.

Interessieren mag auch noch die Tatsache, daß der außergewöhnlich gute Besuch der Kunsthalle im Oktober/November die Rudolf Münger-Ausstellung betraf.

Auf Tabelle VIII ist im Gegensatz zu Tabelle V auch noch das Jahr 1919, in dem die Billetsteuer eingeführt wurde, aufgeführt. Bei den dauernden Veranstaltungen sind zudem die Erträgnisse der Kunsthalle, bei den Einzelveranstaltungen die Fußballmatchs besonders ausgeschieden. Diese weisen von Jahr zu Jahr ein größeres Ergebnis auf, trotzdem sonst der Steuerertrag im allgemeinen in den letzten Jahren nicht unerheblich zurückgegangen ist. Im fernern zeigt die Tabelle die effektive und prozentuale Höhe der Verwaltungskosten im Verhältnis zum Gesamtsteuerertrag. Um einen Vergleich zu ermöglichen wurden auf der Tabelle auch die entsprechenden Verwaltungskosten der Stadt St. Gallen aufgeführt.

Anhang.

Entscheide des Bundesgerichts.

Der erste Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts, der für die Frage der Vergnügungssteuer in Betracht kommt, ist derjenige vom 27. September 1912 in Sachen der S. A. du Cinéma-Théâtre Central & Bianchetti gegen die Gemeinde La Chaux-de-Fonds. Zwar handelt es sich in diesem Falle mehr um eine Gebühr als um eine eigentliche Steuer; der Vollständigkeit halber sei der Entscheid jedoch gleichwohl angeführt. Es lag ihm folgender Tatbestand zugrunde: Gestützt auf das kantonale Gesetz »sur l'assistance publique« hatte die Gemeinde La Chaux-de-Fonds am 27. April 1911 ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement erlassen, das unter anderm für die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde stationierten Kinematographen eine Taxe von 7 % auf den Bruttoeinnahmen vorsah. Diese Taxe wurde insbesondere damit begründet, daß die Kinematographen eine spezielle Beaufsichtigung erforderten, die für die Gemeinde mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sei. Als die Gemeinde Zahlung verlangte, weigerten sich jedoch die Kinobesitzer dieselbe zu leisten. Sie machten geltend, daß ihre Betriebe mit Verlust und Defiziten gearbeitet hätten. Das Bundesgericht, das den Fall endgültig zu beurteilen hatte, hat auf Grund dieser Tatsache den Rekurs der Kinoinhaber geschützt und erklärt, daß die im erwähnten Gemeindereglement vorgesehene Belastung gegen Art. 31 der B. V. verstoße. Zulässig wäre nur eine den besonderen Umständen Rechnung tragende Besteuerung der Nettoerträgnisse; dagegen müsse die Belastung von 7 % des Bruttoertrags prohibitiv wirken, was sich mit der durch die Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit nicht vereinbaren lasse.

Schon enger mit der Frage der eigentlichen Vergnügungssteuer verknüpft ist der Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Dezember 1917. Es handelt sich in diesem Fall um eine staatsrechtliche Beschwerde von Christian Karg, Morandini & Cie. und J. Müller, sämtliche Inhaber von Kinematographentheatern in Luzern, gegen § 7 und § 17 des kantonal luzernischen Gesetzes betr. das Lichtspielwesen vom 15. Mai 1917.

§ 7 dieses Gesetzes bestimmt folgendes:

»Öffentliche Lichtspieltheater haben für den Zutritt zu den Vorstellungen Eintrittskarten nach einem vom Polizeidepartement festzustellenden Formulare auszugeben. Für jede einzelne Karte ist eine Stempelsteuer von 5 Rappen zu bezahlen. Die nähern Vorschriften für die Durchführung dieser Stempelpflicht erläßt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.«

§ 17 hat folgenden Wortlaut:

»Jugendlichen Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der ständigen oder wandernden Lichtspieltheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmäßig Lichtbilderaufführungen veranstalten, verboten. Die Inhaber derartiger Betriebe dürfen die genannten jugendlichen Personen zu den Vorstellungen nicht zulassen.

Ausgenommen von diesem Verbote sind besondere Vorstellungen für Jugendliche, welche von den Inhabern der Lichtspieltheater mit Bewilligung des Erziehungsrates veranstaltet werden können. Der Erziehungsrat erläßt die zum Schutze der Jugend als geboten erscheinenden Vorschriften unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung.«

Die Rekurrenten beriefen sich nun in ihrer vom 7. August 1917 datierten Beschwerde auf die Art. 4 und 31 der B. V. und wiesen speziell darauf hin, daß in § 6 des fraglichen Gesetzes für die Kinos schon eine hohe Konzessionsgebühr von 100 Fr. bis 2000 Fr. vorgesehen sei. Auch § 17 halte gegenüber Art. 31 der B. V. nicht stand, wegen der allzuhohen Altersgrenze, die weit über das schulpflichtige Alter hinausgehe.

Was den Rekurs gegen § 17 des erwähnten Gesetzes anbetrifft, so kann er uns in diesem Zusammenhang nicht näher interessieren. Es sei nur kurz erwähnt, daß er vom Bundesgericht abgewiesen wurde, indem es fand, für die Frage, wo in solchen Fällen die Altersgrenze zu ziehen sei, seien die lokalen Sitten, Auffassungen und Gewohnheiten maßgebend.

Hinsichtlich des Rekurses gegen § 7 des Gesetzes wies der Regierungsrat des Kantons Luzern in seiner Vernehmlassung darauf hin, daß die Stempelgebühr von 5 Rappen im Sinne einer Luxussteuer aufzufassen sei. Das Bundesgericht schützte jedoch den Standpunkt der Rekurrenten. Die Stempelgebühr wurde für den Fall, daß man sie als Gewerbesteuer auffasse, als prohibitiv wirkend erklärt, speziell

im Hinblick auf eingereichte Rentabilitätsberechnungen der Kinoinhaber und in Rücksicht auf die in § 6 stipulierte, ziemlich hohe Konzessionsgebühr. Als Luxussteuer erklärte das Bundesgericht die erwähnte Stempelgebühr ebenfalls als unzulässig und zwar um der Art ihrer Veranlagung und ihres Geltungsbereiches willen; es fand, daß von der Gebühr in der Hauptsache nur die minderbemittelten Kreise betroffen würden, während die meist finanziell besser gestellten Besucher von Theater, Kursaal und Variété nicht belastet wären. Dadurch aber würde die verfassungsmäßig gewährleistete Rechtsgleichheit verletzt.

Abgesehen davon verstoße aber die angefochtene Vorschrift auch gegen den in Art. 31 der B. V. enthaltenen Grundsatz der Gleichstellung der Gewerbegenossen unter sich und bedeute eine verfassungsmäßig nicht angängige Beeinträchtigung des Kinogewerbes, sowie eine rechtsungleiche Behandlung des Kinogewerbes gegenüber andern gleichartigen Gewerbebetrieben. Eine Stempelabgabe im Sinne des § 7 wäre daher höchstens als allgemeine Luxussteuer zulässig zu erklären.

Mit der eigentlichen Vergnügungssteuer zu tun hat es der Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Mai 1918. Es handelt sich hier um einen gegen den Gemeinderat der Stadt St. Gallen und den Regierungsrat des Kantons St. Gallen gerichteten Rekurs seitens der Kinematographenunternehmungen der Stadt St. Gallen. Dem Rekurs zugrunde lag die Verordnung der Stadt St. Gallen betreffend die Besteuerung von Vergnügungen vom 19. Juni 1917, erlassen auf Grund eines Beschlusses des St. gallischen Regierungsrates vom 17. März 1917, der die Gemeinden zur Einführung von Vergnügungssteuern ermächtigte.

Art. 3 und 4 dieser Verordnung bestimmten nun folgendes:

»Art. 3.

Der Besteuerung gemäß den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung unterliegen die in folgendem genannten oder unter diese sinngemäß einzureihenden Veranstaltungen:

1. a) Kinematographen- und Zirkusvorstellungen, Kabaretts, Variété- und sonstige Vorstellungen von Artisten aller Art, Vorführungen abgerichteter Tiere, Veranstaltaltungen von Ring- und Wettkämpfen, soweit diese Vorstellungen und Veranstaltungen außerhalb der Jahrmärkte stattfinden.
   b) Karnevalsanlässe, Masken- und Kostümfeste, Bockabende, Nachbarnbälle, sowie öffentliche Tanzbelustigungen.
   c) Modeausstellungen.
2. a) Theater und Konzerte, Rezitationen und Vorträge.
   b) Ständige Panoramas, Marionettentheater.
   c) Wettrennen und Wettspiele.
   d) Schaustellungen und Veranstaltungen auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Gelegenheiten (Schaubuden, Menagerien usw.)«

»Art. 4.

1. Die als Zuschlag zum Eintrittsgeld zu erhebende Vergnügungssteuer beträgt:
   A. Für die in Art. 3 Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen:
      a) Bei einem Eintrittsgeld bis zum Betrage von 50 Rappen = 10 Rappen.
      b) Bei einem höhern Eintrittsgeld für jede weitern angefangenen 50 Rappen = je 10 Rappen mehr.
      c) Für Abonnementsbillete 20% des Abonnementspreises.
   B. Für die in Art. 3 Ziffer 2 bezeichneten Veranstaltungen:
      a) Bei einem Eintrittsgeld bis zum Betrage von 50 Rappen = 5 Rappen.
      b) Bei einem höhern Eintrittsgeld für jede weitern angefangenen 50 Rappen je 5 Rappen mehr.
      c) Für Abonnementsbillete 10% des Abonnementspreises.
   C. Für Veranstaltungen, die unter Art. 3 nicht ausdrücklich genannt sind, richtet sich die Steuer nach der sinngemäßen Einreihung unter Art. 3 Ziffer 1 oder 2.
2. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittsausweise (Freikarten, Passepartouts) sind von der Steuer befreit, wenn sie als solche bezeichnet sind.
3. Eintrittsausweise für eine Mehrzahl derselben Veranstaltung und Ausweise, die mehrere Personen gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, werden — vorbehalten die Bestimmungen lit. A c und B c dieses Artikels — so besteuert, als ob die entsprechende Anzahl von Einzelausweisen ausgegeben worden wäre.«

Die Kinematographenunternehmungen erhoben nun in ihrem Rekurs gegen die im erwähnten Reglement gegen sie vorgesehene Steuer den Vorwurf, daß sie den Charakter einer Prohibitivsteuer an sich trage. Sie sei unter allen Umständen zum mindesten wesentlich zu ermäßigen; eine niedrigere Steuer, wie sie beispielsweise den Theatern und Konzertveranstaltungen usw. zugemutet werde, wäre schließlich auch für die Kinos erträglich.

Mit Beschluß vom 22. Januar hatte der Regierungsrat ein Gesuch um Ermäßigung der Steuer abgewiesen. Er war dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Als eine den Anforderungen der Zeit entsprechende und in den Interessen der Allgemeinheit begründete Maßnahme sei die Steuer auch dann berechtigt, wenn sie einzelne Erwerbsinteressen beeinträchtigen sollte. Der Beweis der Existenzgefährdnng seitens der Kinos sei zudem keineswegs erbracht. Überdies trage nicht die Kinematographenunternehmung, sondern vielmehr der Besucher die Steuer. Im übrigen habe sie entsprechend den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitverhältnissen auch nur außerordentlichen und vorübergehenden Charakter.

Die Rekurrenten ihrerseits begründeten ihre Beschwerde wie folgt: Die Steuer bewirke eine Erhöhung der Eintrittspreise um zirka $^1/_5$ bis $^1/_3$. Infolgedessen sei die Besucherzahl seit Einführung der Steuer

ganz erheblich zurückgegangen; dies sei allerdings nur allzu begreiflich, da durch die besonders hohe Kinosteuer vorwiegend gerade die minderbemittelte Bevölkerung betroffen werde.

Das Bundesgericht kam zu folgenden Schlußfolgerungen:

Art. 31 (und allgemein schon Art. 4) der B. V. verbietet eine sachlich nicht gerechtfertigte verschiedene Behandlung der in Betracht fallenden Unternehmungen. Ein ernstlicher Versuch, jegliche Besteuerung als prohibitiv wirkend zu erklären, ist seitens der Rekurrenten nicht unternommen worden. Eine angemessene Steuer erscheint daher als durchaus zulässig. Dagegen muß die ungleiche Behandluug der Kinematographen gegenüber gleichartigen Gewerbeunternehmungen beanstandet werden. Lichtspielhaus und Theater dienen durchaus dem gleichen Vergnügungsbedürfnis, nur wenden sie sich an verschiedene Volksklassen. Beim Kinematographentheater vermag jedoch die Erhöhung der Eintrittspreise viel intensiver auf den Besuch einzuwirken als bei andern, teureren Veranstaltungen. Es geht daher nicht an, die Steuer für den Kinobesuch höher anzusetzen als für den Theaterbesuch, und dies ganz besonders dann nicht, wenn ständige Panoramas, Marionettentheater und Jahrmarktschaustellungen dem Theater gleichgestellt werden. Die höhere Besteuerung der Kinos ist daher verfassungsmäßig unstatthaft und als besondere Beeinträchtigung des Kinogewerbes unzulässig. Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

Einen weitern die Vergnügungssteuer betreffenden Entscheid hatte das Bundesgericht noch zu fällen in Sachen des Rekurses Dill-Gerber und Mitbeteiligte gegen die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und den Regierungsrat des Kantons Bern. Die Verhältnisse waren ähnlich wie beim St. Galler Rekurs. Auch hier handelte es sich um eine staatsrechtliche Beschwerde der Kinobesitzer gegen die von der Stadt beschlossene Vergnügungssteuer.

Art. 6 des stadtbernischen Reglementes betreffend die Erhebung einer Billetsteuer vom 7. März 1919 bestimmt folgendes:

»Die Billetsteuer beträgt für jedes ausgegebene Eintrittsbillet bis und mit 2 Fr. bei Kinotheatern, bis und mit 4 Fr. bei allen andern Veranstaltungen 10%, bei den diese Preise übersteigenden Beträgen 15% des Eintrittsgeldes. In allen Stufen wird die Steuer auf angefangenen 50 Rappen mit 5 Rappen berechnet.«

Demgegenüber beantragten die Rekurrenten, daß die Steuer bei allen Veranstaltungen 10% betragen sollte bei einem Eintrittspreis bis 4 Fr., 15% bei einem 4 Fr. übersteigenden Eintrittspreis. Dabei beriefen sie sich auf die Art. 31 und 4 der B. V.

Sie behaupteten, allgemein wirke eine so hohe Steuer, wie sie das Reglement vorsehe, für das Kinogewerbe prohibitiv und ruinös. Es sei unter allen Umständen eine Abwanderung des Publikums auf billigere Plätze und demzufolge ein erheblicher Rückgang der Einnahmen zu befürchten. Zudem beständen Konzessionsgebühren von 50 Fr. bis 2000 Fr., wovon dem Staat und den Gemeinden je die Hälfte zufielen, weshalb die Steuer überhaupt Art. 49 letztes

Alinea zweiter Satz des kantonalen Steuergesetzes widerspreche. Dieser Satz hat folgenden Wortlaut: »Keine Spezialsteuern dürfen von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht.«

Der Gemeinderat der Stadt Bern erwiderte darauf in seiner Vernehmlassung zur Beschwerde der Kinoinhaber folgendes:

Konzessionsgebühren seien keine Abgaben im Sinne von Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes, sondern nichts anderes als ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Staatsaufsicht. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liege keineswegs vor, da jeder Besucher einer besteuerten Veranstaltung unter gleichen Verhältnissen in gleichem Maße belastet werde und die früher einsetzende Progression sich bei den Kinotheatern in Bern vollauf rechtfertige. Der Besuch der Kinematographen habe derart zugenommen, daß von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends jeden Tag bis 4 Vorstellungen gegeben werden könnten, beim Theater aber mit Ausnahme des Sonntags täglich nur eine Vorstellung. Diese Tatsache verschärfe die Konkurrenz der Kinotheater gegen die übrigen Kunstinstitute ganz wesentlich. Zudem treffe die stärkere Progression bei den Kinos ebenfalls nur die besser bemittelten Bevölkerungskreise. Was ferner den ethischen und volkswirtschaftlichen Wert anbelange, reichten die Lichtspiele in keiner Weise an die Veranstaltungen des Theaters und Orchesters heran, welch letztere zudem stets der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedürften. Von einer prohibitiven Wirkung der Steuer könne im weitern schon deshalb keine Rede sein, weil nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Plätze in den Lichtspieltheatern von den 15% erfaßt würden; der Erhebung einer 10prozent. Steuer werde dagegen selbst seitens der Rekurrenten keine ernsthafte Opposition gemacht.

Diesen Argumenten des Gemeinderates schloß sich der Regierungsrat in vollem Umfange an.

Das Bundesgericht entschied den Rekurs wie folgt:

Auf die Rekursbehauptung, es liege ein Verstoß gegen Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes vor, wird nicht eingetreten, da seitens der Rekurrenten im Prinzip nur die besondere bei den Lichtspieltheatern zur Anwendung kommende Steuerprogression beanstandet worden ist.

Die Behauptung einer Verletzung der Rechtsgleichheit wurde als seitens der Rekursbeklagten überzeugend widerlegt erachtet. Die höhere Steuerbelastung des Kinos wurde mit Art. 4 der B. V. sehr wohl vereinbar befunden, da stets auf das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestellt werden müsse.

Eine Verletzung von Art. 31 der B. V. konnte nach Lage der Akten ebenfalls nicht angenommen werden, da seitens der Rekurrenten gegen eine Steuer von 10% keine Opposition gemacht worden war. Aus diesen Gründen wurde der Rekurs der stadtbernischen Kinematographenbesitzer in allen Teilen abgewiesen, so daß das stadtbernische Billetsteuerreglement — entgegen dem St. Gallischen — unverändert in Kraft treten konnte.

III. Kritische Beurteilung.

1. Das Vergnügen als Steuerobjekt.

Als Steuerobjekt tritt das Vergnügen mit einer ganzen Reihe anderer Objekte in Konkurrenz. Aufgabe von Staat und Gemeinden ist es, jeweilen unter allen in Betracht fallenden Steuerobjekten diejenigen auszuwählen, die sich unter gegebenen Verhältnissen am besten zur Besteuerung eignen. Es gilt infolgedessen bei jedem einzelnen in Betracht fallenden Objekt die Vorteile und Nachteile einer Besteuerung gewissenhaft abzuwägen. Die Wahl der einzelnen Steuerobjekte kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen. In der Hauptsache werden dafür stets fiskalische, volkswirtschaftliche und soziale Momente maßgebend sein; je nach dem Zweck der Steuer kann auch das eine oder andere Moment überwiegen. Meistens wird das fiskalische Moment, als dem eigentlichen Hauptzweck der Steuern am nächsten liegend, den Ausschlag geben; doch werden unter Umständen auch das volkswirtschaftliche und das soziale Moment bei der Wahl des Steuerobjekts eine nicht minder wichtige Rolle spielen.

Inwiefern sich nun Vergnügen und Vergnügungsanlässe überhaupt zur Besteuerung eignen, inwieweit sie allenfalls gegenüber andern Objekten den Vorzug verdienen und was vom fiskalischen, vom volkswirtschaftlichen und vom sozialen Standpunkt aus für und gegen die Vergnügungssteuer spricht, sollen die nachfolgenden Ausführungen darlegen.

a) Das fiskalische Moment.

Für die Prüfung der Steuereignung eines Steuerobjekts können folgende Hauptgrundsätze als wegleitend gelten:

1. Es ist besser, eine kleinere Anzahl von Steuern mit großen Erträgen zu wählen, als umgekehrt eine große Anzahl von Steuern mit kleinen Erträgen. Es sind daher in erster Linie diejenigen Objekte zur Besteuerung heranzuziehen, die den höchsten Ertrag zu liefern versprechen.

2. Es sind diejenigen Steuern zu bevorzugen, deren Erhebung möglichst geringe Kosten verursacht. Auf alle Fälle sollen die Er-

hebungskosten zum Steuerertrag in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3. Die Steuern sind so zu wählen, daß Defraudation und Betrug nach Möglichkeit ausgeschlossen sind.

4. Diejenigen Steuerarten sollen den Vorzug erhalten, die sich dem wachsenden Finanzbedürfnis am besten anpassen lassen.

5. Die Steuern sollen möglichst geringen Schwankungen ausgesetzt sein und von Jahr zu Jahr nach Möglichkeit einen gleichbleibenden Ertrag garantieren.

6. Die Steuern sollen stets denjenigen belasten, den man damit wirklich belasten will.

Wenn wir die Vergnügungs- und Billetsteuer an diesen Grundsätzen messen, so werden wir erkennen müssen, daß sie den darin aufgestellten Forderungen nicht in allen Teilen gerecht zu werden vermag. Jedenfalls sind nach den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen die erzielten Erträge nicht derartig hoch, daß die Einführung der Billetsteuer einen Verzicht auf andere, kleinere Steuerquellen möglich machen könnte. Es ist dies sehr deutlich aus Tabelle III der statistischen Ergebnisse ersichtlich, aus der hervorgeht, daß der Billetsteuerertrag immer nur einen ganz geringen Bruchteil der Gesamtgemeindeeinnahmen und der Totalsteuereinnahmen ausmacht. Mit Rücksicht auf Punkt 1 der oben erwähnten Grundsätze, ließe sich daher die Einführung der Billetsteuer nur dann rechtfertigen, wenn alle andern, ergiebigeren Steuerquellen bereits als erschöpft gelten müßten.

Etwas günstiger läßt sich die Billetsteuer beurteilen, wenn wir Punkt 2 in Betracht ziehen. Seitdem die Städte Bern und St. Gallen über die mit der Billetsteuererhebung verbundenen Verwaltungskosten separat Rechnung führen, besitzen wir Anhaltspunkte, die zeigen, daß sich die Erhebungskosten allgemein in mäßigen Grenzen halten und zum Gesamtsteuerertrag jedenfalls in keinem ungünstigen Verhältnis stehen. Tabelle VIII der statistischen Ergebnisse gibt darüber den gewünschten Aufschluß.

Was Punkt 3, die Verhinderung von Defraudation und Betrug, anbelangt, so läßt sich die Billetsteuererhebung ohne große Schwierigkeiten so organisieren, daß Betrügereien und Steuerhinterziehungen auf ein Minimum beschränkt und bei einigermaßen guter Kontrolle so gut wie ausgeschlossen werden können. In diesem Punkte dürfte sich deshalb die Billetsteuer als durchaus zweckmäßig erweisen.

In bezug auf Punkt 4, die Anpassung an den wachsenden Finanzbedarf, ist zu sagen, daß sich die Vergnügungssteuer in gewissen Grenzen sehr wohl veränderten Verhältnissen und fortschreitender Entwicklung anpassen läßt. Eine Erhöhung des Steuerfußes über den Ansatz von 15 % hinaus ist jedoch kaum zu empfehlen; jedenfalls sollte ein Steueransatz von 20 % nicht überschritten werden. Bei einer höhern Steuer wäre ganz zweifellos mit einem mehr oder minder erheblichen Rückgang der Besucherzahl der verschiedenen

Vergnügungsveranstaltungen zu rechnen. Dies müßte natürlich auch auf den Steuerertrag ungünstig einwirken und trotz erhöhtem Steuerfuß dürfte ein Minderertrag an Steuern die sichere Folge sein.

Zu Punkt 5 ist zu bemerken, daß der Vergnügungssteuerertrag wie die übrigen Steuererträge den allgemeinen Konjunkturschwankungen ausgesetzt und von den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist. Die uns vorliegenden statistischen Ergebnisse lassen den Einfluß der Wirtschaftskrise in den letzten Jahren deutlich erkennen. Allzugroß darf jedoch der Einfluß der Wirtschaftskonjunktur auf die Billetsteuererträge nicht eingeschätzt werden, da das Bedürfnis des Menschen nach Vergnügungen in seiner Natur begründet ist und aller Voraussicht nach immer mehr oder weniger gleich bleiben wird. Infolgedessen darf im großen ganzen mit ziemlich gleichbleibenden jährlichen Steuererträgen gerechnet werden.

Was schließlich noch Punkt 6 anbetrifft, so entspricht die Billetsteuer dem darin aufgestellten Grundsatz. Durch die Erhebung des Steuerbetrags auf jedem einzelnen zur Ausgabe gelangenden Billet werden tatsächlich diejenigen belastet, die man belasten will, d. h. alle die, welche sich den Besuch eines Vergnügungsanlasses leisten können. Eine Abwälzung der Steuer ist zwar auch bei der Billetsteuer nicht völlig ausgeschlossen, jedenfalls aber auf ein Minimum beschränkt. Anders liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse nur da, wo an Stelle der Billetsteuer der Pauschalsteuerbezug zur Anwendung gelangt. Da die Pauschalsteuer bei uns in der Schweiz jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist die Gefahr der Überwälzung aber nicht groß.

Werden die Vorteile und Nachteile gegeneinander abgewogen, so wird man sagen müssen, daß im allgemeinen die Vorteile schwerer ins Gewicht fallen. Vergnügen und Vergnügungsanlässe dürfen daher vom Standpunkt des Fiskus aus betrachtet als ein durchaus zweckmäßiges und günstiges Steuerobjekt gelten. Ihre Eignung zum Steuerobjekt könnte daher nur dann in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden, wenn man ihnen günstigere und zweckmäßigere Steuerobjekte gegenüberstellen könnte. An wirklich ertragreichen Steuerobjekten ist freilich keine allzugroße Auswahl vorhanden. In Betracht kommen würde am ehesten noch die Klavier- und Billardsteuer, die bis jetzt bei uns nur ganz ausnahmsweise in der Westschweiz Eingang gefunden hat. Der Ertrag einer solchen Steuer ist jedoch im allgemeinen sehr gering. Auch besteht meist ein Mißverhältnis zwischen Steuerertrag und Erhebungskosten. Zudem ist eine genaue Kontrolle mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Im weitern müßten doch wohl die Musiklehrer von der Steuer befreit werden. Eine Ausdehnung der Steuer auf andere Musikinstrumente würde die Steuer gewiß ertragreicher gestalten, aber zweifellos zu weitern Komplikationen führen. Was im fernern die allfällige Einführung einer Wohnungssteuer anbelangt, so kämen dafür nur Luxuswohnungen in Betracht; auch hier kann daher nur

mit geringen Steuererträgen gerechnet werden. Dasselbe gilt für die Dienstbotensteuer, die ebenfalls nur da erhoben werden kann, wo das Halten von Dienstboten als Luxus bezeichnet werden muß. Wohnungssteuer und Dienstbotensteuer, die bei uns in der Schweiz in Genf als einem ausgesprochenen Rentierkanton schon vor dem Kriege heimisch waren, haben deshalb keine weitere Verbreitung gefunden.

Was die Besteuerung der Haustiere anbetrifft, so finden wir die Hundesteuer schon seit langem allgemein eingeführt. Eine Erhöhung dieser Steuer wäre heute in den meisten Fällen gerechtfertigt; doch sind die Gemeinden hier in vielen Fällen an kantonale Gesetzesvorschriften gebunden, die eine Erhöhung ausschließen und sich nicht so leicht und rasch abändern lassen. Neben den Hunden kämen für die Besteuerung einzig noch die Equipagen- und Reitpferde in Betracht, da eine Katzensteuer kaum erfolgreich sein dürfte. So bilden auch die Tiere kein besonders Erfolg verheißendes Steuerobjekt.

Eine Steuer auf dem Besitz von Luxusgegenständen, wie sie in den letzten Jahren verschiedentlich angeregt worden ist, müßte auf alle Fälle auf den eigentlichen Luxusbesitz beschränkt werden. Der Steuerertrag wäre daher schwerlich bedeutend. Das gleiche wäre wohl der Fall bei einer allgemeinen Umsatzsteuer auf Luxusartikeln.

Alles in allem genommen wird deshalb die Vergnügungssteuer gegenüber den übrigen oben genannten Steuerarten den Vorzug verdienen und es ist daher begreiflich, daß sie im Konkurrenzkampf mit andern Steuerobjekten fast überall den Sieg davon getragen hat.

Ertragreicher in finanzieller Hinsicht wäre bloß eine ausgiebigere Besteuerung von Tabak und Alkohol. Doch liegen die Verhältnisse hier für die Gemeinden zur Zeit, wie vermutlich auch in Zunkunft, ungünstig, weil der Bund aller Voraussicht nach Tabak und Alkohol als Steuerobjekt in der Hauptsache für sich in Anspruch nehmen wird. Auch läge die Gefahr nahe, daß bei Einführung von erheblichen Tabak- und Alkoholsteuern seitens einzelner Gemeinden, die Konsumenten ihren Tabak- und Alkoholkonsum so weit als möglich jeweilen in den von der Steuer freien Nachbargemeinden decken würden. Bei der Vergnügungssteuer fällt diese Gefahr kaum in Betracht. Es ist dies ein weiteres Moment, das zu ihren Gunsten spricht.

Trotzdem bleibt die Frage offen, ob eine kantonale oder kommunale Besteuerung des Tabaks und des Alkohols den Kantonen oder Gemeinden nicht doch höhere Erträge zu liefern vermöchte als die heute übliche Vergnügungs- und Billetsteuer. Der Tabak ist als ausgesprochenstes unserer Genußmittel ein ganz besonders qualifiziertes Steuerobjekt. Auch nach Steuererhöhungen seitens des Bundes dürfte für den Tabak die Steuerbelastungsgrenze kaum erreicht sein. Tabakverbrauchssteuern besitzen übrigens heute schon die Kantone Tessin und Waadt. Es ist daher offensichtlich, daß der Tabak auch in den übrigen Kantonen eine Steuerbelastung seitens des Kantons oder seitens der Gemeinden noch erträgt.

Eine allfällige Besteuerung des Alkohols seitens des Bundes ist heute mit der Frage der Finanzierung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung eng verbunden. In erster Linie käme das alte Projekt einer Besteuerung des Bieres in Frage. In einer eingehend motivierten Eingabe an den Bundesrat wurde am 6. März 1899 die Einführung einer Biersteuer seitens des schweizerischen Bauernverbandes postuliert. Budgetiert war dabei eine jährliche Einnahme von 8 Millionen Franken bei einer Steuer von 4 Fr. pro Hektoliter. In einem an das eidg. Finanzdepartement erstatteten Bericht über diese Frage vom Mai 1899 in einem im Mai 1916 abgegebenen »Vorläufigen Bericht über die Besteuerung des Bierverbrauchs in Form des Malzaufschlages« kam Prof. Dr. Milliet aus hier nicht weiter zu entwickelnden Gründen zu einer ablehnenden Stellungnahme. Gegenüber dem Bier verwies er auf den Tabak als auf das viel zweckmäßigere, steuerkräftigere und ausbaufähigere Steuerobjekt.

Auch heute ist das Problem einer eidg. Biersteuer noch nicht abgeklärt. Nachdem die geplante Erweiterung des Alkoholmonopols vom Schweizervolk abgelehnt worden ist, bleibt es für den Augenblick noch ungewiß, inwieweit der Bund die Besteuerung des Alkohols auszudehnen gedenkt und ob er sie für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung heranziehen wird. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß der Alkohol neben einer Bundessteuer auch noch eine mäßige Steuerbelastung seitens der Gemeinden verträgt. Allerdings sind einer gemeindeweisen Besteuerung des Alkohols heute gewisse Schranken gesteckt. Unter der Herrschaft der heute gültigen B. V. kann eine Verkaufssteuer nur bei Wirten und Kleinverkaufsstellen (Quantitäten unter 2 l) erhoben werden. Dagegen erscheint eine Umlagesteuer zulässig, da damit nicht der »Handel«, sondern unmittelbar der Verbrauch besteuert wird. Inwieweit die kaum zu vermeidende Revision der Alkoholgesetzgebung eine Änderung dieser Sachlage bringen wird, bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich des finanziellen Ertrags einer Gemeindealkoholsteuer ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat in seiner Vorlage vom 21. Juni 1919 »betreffend Ergänzung der B. V. durch Zusätze bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel« den Alkoholkonsum in der Schweiz auf jährlich 480 Millionen Franken oder 120 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung schätzt. Nach einer Berechnung der Preisgerichtsstelle des landwirtschaftlichen Vereins wird der jährliche Aufwand des Schweizervolkes für alkoholische Getränke sogar mit 746 Millionen Franken angegeben. Wenn wir auch nur von den der Wirklichkeit doch wohl näher stehenden Zahlen der bundesrätlichen Vorlage ausgehen, so erhalten wir beispielsweise rein proportional gerechnet für die Stadt Bern eine jährliche Ausgabe für Alkohol im Betrage von zirka 12 Millionen Franken. Da aber der Alkoholkonsum in den Städten offenbar relativ größer ist als auf dem Lande, so ist

die Annahme einer jährlichen Ausgabe von 13—14 Millionen Franken für alkoholische Getränke in der Stadt Bern jedenfalls kaum zu hoch gegriffen. Könnte von dieser Summe eine 10prozent. Steuer erhoben werden, so würde dies einen jährlichen Steuerertrag von zirka 1,3 Millionen Franken ausmachen, also mehr als das Vierfache des gegenwärtigen Billetsteuerertrags, ja selbst eine Alkoholsteuer von bloß 5% würde nach diesen Berechnungen immer noch mehr als das Doppelte von dem abwerfen, was die jetzige Billetsteuer jährlich abwirft. Vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, erscheinen daher Tabak und Alkohol als das geeignetere Steuerobjekt als Vergnügen und Vergnügungsanlässe. Die unleugbaren, einen vollen Erfolg in Frage stellenden Schwierigkeiten einer gemeindeweisen Besteuerung von Tabak und Alkohol, sowie die anhaltende Ungewißheit und Unsicherheit hinsichtlich der Haltung des Bundes und der beabsichtigten Revision der Alkoholsteuergesetzgebung, lassen es aber trotzdem verständlich erscheinen, daß bis jetzt überall die Vergnügungssteuer gegenüber einer Tabak- und Alkoholsteuer den Vorzug erhalten hat

b) Das volkswirtschaftliche Moment.

Staat und Gemeinden dürfen bei der Einführung neuer Steuern nicht lediglich daran denken, wie sie am raschesten und leichtesten zu Geld kommen könnten. Vielmehr ist es Pflicht und Aufgabe des Fiskus, auch das volkswirtschaftliche Moment gebührend zu berücksichtigen und die ganze Steuerpolitik in den großen Hauptzügen so zu orientieren, daß sie sich der volkswirtschaftlichen Struktur des Landes einordnen läßt.

Volkswirtschaftlich betrachtet, verdienen also diejenigen Steuern den Vorzug, welche die privatwirtschaftlichen Interessen am wenigsten verletzen, da eine Schädigung der Privatwirtschaft im kleinern oder größern Ausmaß in der Regel auch eine mehr oder minder erhebliche Schädigung der gesamten Volkswirtschaft nach sich zieht. Nur da, wo in der Folge ein volkswirtschaftliches Plus zu erwarten ist, dürfen in beschränktem Umfang privatwirtschaftliche Interessen geopfert werden. Eine bleibende und einschneidende Schädigung privatwirtschaftlicher Interessen durch die Steuermaßnahmen des Staates wird sich dagegen meist schon dadurch rächen, daß sie vorübergehende oder dauernde Krisen nach sich zieht und dadurch den Staat zu neuen Ausgaben und Opfern in Form von Subventionen und Unterstützungen nötigt.

Eine Schädigung der Privatwirtschaften durch die Vergnügungs- und Billetsteuer wäre z. B. dadurch möglich, daß ein zu hoher Steuerfuß den Besuch der verschiedenen Vergnügungsveranstaltungen wesentlich zu beeinträchtigen vermöchte. Dadurch würden die Einnahmen der Vergnügungsetablissements ungünstig beeinflußt und die ausübenden Künstler teilweise gar um Arbeit und Verdienst gebracht.

Um dies zu vermeiden, ist es nötig, daß sich die Vergnügungs- und Billetsteuer in angemessenen Grenzen halte. Oberflächlich betrachtet, wird zwar die Arbeit des Künstlers vielfach als durchaus unproduktiv angesehen. Daß ihr aber, soweit es sich wenigstens um wahre Kunst und wirklich künstlerische Darbietungen handelt, auch eine hohe kulturelle Bedeutung zukommt, wird kaum bestritten werden können. Auf alle Fälle dürfen die Künstler beanspruchen, daß ihnen in der Ausübung ihres Berufes keine ungerechtfertigten Hindernisse in den Weg gelegt werden und daß ihnen nicht durch ruinose Steuermaßnahmen ein ausreichender Verdienst so gut wie verunmöglicht wird. Und was vom ausübenden Künstler gilt, gilt natürlich auch vom Unternehmer der Vergnügungsanlässe, gilt vom Inhaber der Vergnügungsetablissements und von allen denjenigen Personen, die durch das Vergnügungsgewerbe direkt oder indirekt Arbeit und Verdienst erhalten. Auch das Vergnügungsgewerbe darf für sich den Schutz von Art. 31 der B. V. in Anspruch nehmen.

Die Rücksichtnahme auf den Berufsstand der ausübenden Künstler und die übrigen mit dem Vergnügungsgewerbe enger oder loser verknüpften Interessen setzt somit der Besteuerung der Vergnügungsveranstaltungen von vornherein eine volkswirtschaftlich bedingte Grenze. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse zeigen, daß eine Billetsteuer von 10—15% als durchaus erträglich gelten darf und daß dabei von einer Beeinträchtigung des Theater-, Konzert- und Kinobetriebs nicht gesprochen werden kann. Um eine Schädigung und Beeinträchtigung der einzelnen Berufs- und Standesinteressen zu vermeiden, ist allerdings nötig, daß alle Vergnügungsveranstaltungen gleich behandelt und daß keine Vorrechte zugunsten einzelner Berufs- und Standesgruppen geschaffen werden. Eine Rücksichtnahme auf das Kriterium der wirschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint dabei jedoch als durchaus zulässig und infolgedessen z. B. eine stärkere Belastung der Kinematographen gerechtfertigt, sofern sie eine stärkere Belastung wirtschaftlich ertragen können. Voraussetzung ist hierbei stets widerum nur, daß die Belastung innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsgruppe die gleiche sei, daß also z. B. die Kinematographen unter sich alle gleich behandelt werden.

Ausnahmen von der Steuerpflicht mögen überall da zugestanden werden, wo es sich um wohltätige und gemeinnützige Veranstaltungen handelt, d. h. überall da wo der Reinertrag eines Anlasses von vornherein für einen wohltätigen Zweck bestimmt wird. Um die Konkurrenz solcher Anlässe jedoch nicht zu groß werden zu lassen, sollten sich sowohl aus wirtschaftlichem wie auch aus fiskalischem Interesse solche Steuerbefreiungen tatsächlich immer auf Ausnahmefälle beschränken.

Die Inhaber von Vergnügungsetablissements und die Veranstalter von Konzerten, Vorstellungen usw. haben sich jedenfalls ziemlich rasch an die Billetsteuer gewöhnt und auch das die Vergnügungsveranstaltungen besuchende Publikum zahlt den von ihm geforderten

Tribut im allgemeinen willig, ohne das ihm zugemutete Opfer besonders zu spüren. Eine Schädigung beruflicher und gewerblicher Interessen ist daher mit einer mäßigen Billetsteuer keineswegs verbunden, so daß volkswirtschaftlich ihrer Einführung keine Bedenken im Wege stehen.

c) Das soziale Moment.

Nachdem wir gesehen haben, daß im großen ganzen weder fiskalische noch wirtschaftliche Gründe gegen die Einführung der Vergnügungs- und Billetsteuer sprechen, sondern weit eher zu ihren Gunsten ins Feld geführt werden können, bleibt uns noch die Frage zu prüfen übrig, wie die Sache vom sozialen Standpunkt aus zu beurteilen sei. Nun sind fast überall, wo die Billetsteuer eingeführt worden ist, zur Begründung ihrer Einführung soziale Gesichtspunkte von vornherein ziemlich stark betont worden. Es ist daher anzunehmen, daß vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, wenig stichhaltige Gründe gegen die Billetsteuer vorgebracht werden können.

Als hauptsächlichstes sozialpolitisches Argument, das gegen die Vergnügungs- und Billetsteuer ins Feld geführt werden könnte, käme wohl in erster Linie eine allfällige Schädigung der Berufsinteressen der ausübenden Künstler und anderer in ihrer wirtschaftlichen Existenz vom Vergnügungsgewerbe abhängiger Personen in Betracht. Daß von einer solchen Schädigung bei einer mäßigen Steuer aber nicht die Rede sein kann, ist schon im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt worden. Von einer Schädigung des ausübenden Künstlers durch den Unternehmer mittelst einer Überwälzung der Steuer kann ebenfalls kaum die Rede sein, da ja bei der bei uns in der Schweiz üblichen nicht sehr hohen Billetsteuer die Gefahr der Überwälzung so gut wie ausgeschlossen ist.

Auf der andern Seite ist zudem nicht mit Unrecht immer und immer wieder betont worden, daß alle diejenigen, die sich den Besuch eines Vergnügungsanlasses leisten könnten, gewiß auch in der Lage seien, in Form der Vergnügungssteuer der Allgemeinheit einen kleinen Tribut zu entrichten. Denn der Besuch von Theater, Konzerten und ähnlichen Anlässen lasse in der Regel auf einen gewissen Wohlstand schließen und habe zweifelsohne ein die notwendigsten Lebensbedürfnisse übersteigendes Einkommen zur Voraussetzung. Somit erscheine die Belastung der die Vergnügungsveranstaltungen besuchenden Bevölkerung mit einer kleinen Abgabe durchaus gerechtfertigt. Wer das Opfer auf sich nehme, den Eintrittspreis für den Besuch eines Vergnügungsanlasses zu bezahlen, werde die Erhebung eines bescheidenen Zuschlages zugunsten der Allgemeinheit in Form einer kleinen Steuer gewiß nicht als unbillig empfinden können.

Diese Argumente mögen richtig sein. Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit ein Vergnügen lediglich als Luxus oder aber als legitimes Kulturbedürfnis zu bezeichnen ist. Wichtig

ist vom sozialen Standpunkt aber unter allen Umständen, daß wirklich alle Bevölkerungskreise im Verhältnis ihrer Steuerkraft in gleicher Weise zur Vergnügungssteuer herangezogen werden. Aus diesem Grunde muß eine stärkere Belastung der teueren Platzkategorien als völlig gerechtfertigt gelten und im Interesse eines gerechten sozialen Ausgleichs gefordert werden. Denn wer sich einen teueren Platz leisten kann, vermag sicherlich auch eine etwas höhere Steuer zu entrichten.

Vom sozialen Standpunkt unbillig und anfechtbar erscheint die Vergnügungssteuer insofern, als sie verhältnismäßig nur einen kleinen Teil der menschlichen Vergnügungen zu erfassen vermag. Durch die Billetsteuer werden diejenigen, die ihr Vergnügen in der Hauptsache im Besuch von Theater, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen suchen, gegenüber andern Bevölkerungsschichten unstreitig benachteiligt. So gibt es viele Menschen, die vielleicht jahrein jahraus nie ein Theater oder Konzert und vielleicht auch nie einen Kinematographen besuchen, sondern sich auf andere Weise, z. B. durch regelmäßige Ausflüge und Vergnügungsreisen oder durch Kleiderpracht zu vergnügen suchen. Und zwar sind es, wenn auch heutzutage dank der ausgedehnten und verbesserten Verkehrsmöglichkeiten das Reisen eine Sache aller Bevölkerungsschichten geworden ist, doch vornehmlich die besser bemittelten Kreise, die sich regelmäßig und in ausgedehnterem Maße das Reisen erlauben können. Dadurch, daß in den letzten Jahren verschiedene Bahnverwaltungen mit Einschluß der S. B. B. zur Verringerung der chronisch gewordenen Defizite in kurzen periodischen Intervallen noch extra sogenannte Vergnügungszüge arrangieren, ist das Reisefieber und die Reiselust natürlich beim breiten Publikum besonders geweckt und gefördert worden. Ob diese Vergnügungszüge für die notleidenden Bahnen letzten Endes wirklich einen finanziellen Nutzen bedeuten und ob nicht zum großen Teil bloß eine Abwanderung des Publikums von den gewöhnlichen fahrplanmäßigen Zügen auf die billigern Vergnügungszüge stattfindet, ist freilich eine andere Frage. Daß die Vergnügungszüge dem Vergnügen dienen, bleibt jedenfalls unbestritten; ebenso unbestritten aber ist, daß dieses Vergnügen nicht besteuert wird und seiner ganzen Natur nach auch nur schwer jemals besteuert werden kann. Was von den Vergnügungszügen im besondern, gilt natürlich auch im allgemeinen hinsichtlich der zu reduzierten Taxen ausgegebenen Sonntags- und Sportbillets.

Anders liegen die Dinge in bezug auf eine steuerliche Erfassung des Tabak- und des Alkoholkonsums. Hier sind die Schwierigkeiten einer Besteuerung seitens der Gemeinden nicht so groß; auch müßte eine solche nicht nur aus rein fiskalischen, sondern ebensosehr aus sozialen Gründen als berechtigt erscheinen. Weil das Hauptvergnügen vieler Menschen im bloßen Alkoholgenuß besteht und es sich in diesen Fällen sehr oft um ein Vergnügen niedrigster Sorte handelt, drängt sich die Frage einer Alkoholkonsumsteuer auch aus dieser Erwägung in den Vordergrund des Interesses.

Es herrscht heute vielfach die Ansicht vor, daß in unsern Tagen das Vergnügungsfieber der Menschen einen geradezu besorgniserregenden Umfang angenommen habe. Man klagt oft in recht deutlich vernehmbaren Tönen über die zunehmende Vergnügungssucht unseres Geschlechts. Mit banger Besorgnis wird auf die fast stets überfüllten Vergnügungsetablissements und namentlich die immer größer werdende Anziehungskraft der Kinematographen hingewiesen.

In Tat und Wahrheit steht es indessen damit gar nicht so schlimm. Nehmen wir als Beispiel den Besuch der Kinematographen in in Basel, so finden wir, daß die davon vereinnahmte Billetsteuer in den ersten 11 Monaten seit Bestehen der Steuer 158 303,65 Fr. ausmacht. Für 12 Monate oder 1 Jahr ist also mit einer Totalsteuereinnahme von zirka 170 000 bis 175 000 Fr. zu rechnen. Da die Steuer 10 % beträgt, so bemessen sich die Auslagen der baselstädtischen Bevölkerung für den jährlichen Kinobesuch auf etwa 1,7 Millionen Franken. Demgegenüber dürften die jährlichen Ausgaben für den Alkoholkonsum in Basel nach mittlern Schätzungen nicht viel weniger als das zehnfache dieser Summe betragen. Gehen wir, um die Sache noch durch ein anderes Beispiel zu illustrieren, von der 1165 551 betragenden Besucherzahl der steuerpflichtigen Veranstaltungen im Jahre 1922 in der Stadt Bern aus, so finden wir daß der Durchschnitt pro Besucher 10—11 Anlässe beträgt, d. h. daß auf einen Einwohner pro Monat nicht einmal eine ganze Vergnügungsveranstaltung kommt. Man wird diesen Zahlen gegenüber von einer übermäßigen Gefährdung des Volkswohls durch die angeblich ins Riesenhafte gewachsene Vergnügungssucht kaum sprechen können. Unverhältnismäßig hoch müssen dagegen gegenüber den Eintrittsausgaben für Vergnügungsanlässe die Auslagen für den Alkoholkonsum erscheinen. Wenn man daher von einer durch die immer zahlreicher werdenden Vergnügungsveranstaltungen heraufbeschworenen Gefahr reden will, so kann sich diese höchstens auf die allerdings mit sehr vielen Vergnügungsanlässen verbundene Konsumation vorwiegend alkoholischer Getränke beziehen. Aus sozialen Gründen, im Hinblick namentlich auf die durchaus gebotene Bekämpfung der durch den Alkoholismus bedingten Auswüchse, scheint daher die stärkere Erfassung der mit Konsumation verbundenen Anlässe durch die Vergnügungssteuer besonders erstrebenswert. Leider finden wir eine solche höhere Besteuerung der mit Konsumation verbundenen Veranstaltungen bis heute nirgends eingeführt. Im ursprünglichen Entwurf des Stadtrates von St. Gallen für den Erlaß eines Vergnügungssteuerreglements war eine teilweise Ausscheidung der mit Konsumation verbundenen Anlässe und deren stärkere Steuerbelastung vorgesehen. Die für die Beratung des Reglementsentwurfes eingesetzte Spezialkommission hat jedoch die Unterscheidung von Anlässen mit und ohne Konsumation fallen lassen. So gut wie z. B. die vollauf gerechtfertigte stärkere Belastung der Kinematographen in der Stadt Bern sollte aber doch auch eine höhere Besteuerung der Konsumationsanlässe durchführbar

sein. Da zudem die Konsumationsausgaben vielfach einen Teil des Eintrittspreises ausmachen und jedenfalls immer einen Teil der vom Besucher für ein Vergnügen gemachten Auslagen darstellen, ist es nur recht und billig, wenn die Vergnügungssteuer so weit als möglich auch die Konsumationsausgaben durch eine erhöhte Billetsteuer zu erfassen sucht. Jedenfalls darf eine Ausdehnung der Vergnügungssteuer auf alle irgendwie erfaßbaren Vergnügungen und eventuell ihre Ergänzung durch eine besondere Besteuerung des Alkoholkonsums aus sozialen Gründen nur empfohlen werden.

2. Bewertung von ethischen und kulturellen Gesichtspunkten aus.

Wir dürfen jedoch unsere Stellungnahme dem Vergnügen und damit auch der Vergnügungssteuer gegenüber, nicht bloß von der Eignung oder Nichteignung des Vergnügens als Steuerobjekt abhängig machen. Wir haben vielmehr ethische Maßstäbe anzulegen; es gilt im weitesten Umfange die Frage zu prüfen, ob das Vergnügen im ganzen genommen volkswirtschaftlich-sozial positiv oder negativ einzuschätzen ist, d. h. ob ihm eine kulturfördernde Wirkung zugesprochen werden darf. Es ist nicht leicht, diese Frage zu beantworten, indem die Einwirkungen des Vergnügens auf die einzelnen Menschen verschieden und in ausgeprägter Weise von deren Charaktereigenschaften abhängig sind. Auch kommt es stets auf die besondere Art des Vergnügens an. Denn während unter Umständen die Einwirkung des Vergnügens ausgesprochen günstige Folgen haben kann, indem es die Arbeitsfreudigkeit der einzelnen Menschen hebt, und sich dadurch auch volkswirtschaftlich vorteilhaft auswirkt, sind auch die gegenteiligen Fälle nicht ausgeschlossen, in denen das Vergnügen mehr oder weniger demoralisierende Folgeerscheinungen nach sich zieht.

Sofern eine negative Wertung in Frage kommt, wird das Vergnügen, volkswirtschaftlich-sozial wie ethisch-kulturell betrachtet, in gewissem Sinne als Luxus zu gelten haben; insofern dagegen eine positive Wertung zulässig erscheint, darf dem Vergnügen die Rolle eines Kulturfaktors nicht abgesprochen werden.

Im folgenden wollen wir uns zunächst mit dem Vergnügen als Luxuserscheinung beschäftigen, um anschließend daran hervorzuheben, was uns das Vergnügen als Kulturfaktor erscheinen läßt.

a) Das Vergnügen als Luxus.

Ist das Vergnügen eine Erscheinung des Luxus oder nicht? Um diese Frage beantworten zu können, gilt es für uns vorerst darüber ins klare zu kommen, was wir unter Luxus zu verstehen haben. Dabei müssen wir konstatieren, daß die Beurteilung dessen, was Luxus sei, von recht verschiedenen Punkten abhängig ist. Zunächst ist die

Beurteilung verschieden nach der Zeit; denn vieles, was z. B. noch im Mittelalter das Charaktermerkmal des Luxus an sich getragen hat, wird heutzutage nicht mehr als Luxuserscheinung gewertet werden können. Dann ist die Beurteilung verschieden nach der Gegend; d. h. je nach der kulturellen Höhe eines Volkes, bedingt durch die geographische und wirtschaftliche Lage, wird für das eine Land etwas Luxus sein, was für ein anderes zum legalen Lebensbedarf gerechnet werden muß. Ferner ist die Beurteilung abhängig vom allgemeinen Standard of life eines Volkes und dessen Gesellschaftsklassen, wobei auch Tradition und Herkommen, Sitte und Gewohnheit eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Zusammenfassend können wir, um eine möglichst einheitliche und allgemeingültige Basis zu finden, etwa sagen, daß unter Luxus die jeweiligen Bedürfnisse an der Bedürfnisperipherie zu bezeichnen seien; d. h. alle außergewöhnlichen, den normalen Lebensbedarf überschreitenden Bedürfnisse und ihre Befriedigung.

Im allgemeinen wird man beim Auftauchen des Luxusbegriffes immer zuerst an Gegenstände und weniger an Handlungen denken. Sobald es aber gelänge die Gegenstände näher zu umschreiben, die wir dem Luxusbegriff subsummieren müssen, wäre es auch ein Leichtes eine analoge Anwendung auf die Handlungen der Menschen zu ziehen. Doch ist gerade hinsichtlich der einzelnen Gegenstände eine Aufzählung und Abgrenzung äußerst schwer. Nicht geringer sind daher die Schwierigkeiten, wenn wir die Handlungen der Menschen ins Auge fassen. Im großen ganzen werden wir als Luxusgegenstände diejenigen Güter bezeichnen müssen, die nicht dem eigentlichen normalen Lebensbedürfnis dienen, und in der Folge die auf die Herstellung solcher Güter aufgewendeten Arbeitsleistungen, wobei als Luxusverbraucher diejenigen Personen und Bevölkerungsschichten in Betracht fallen, die diese Güter konsumieren. Demnach würde alle unproduktive Arbeit als Luxus gelten müssen. Doch ist auch der Unterschied zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit schwankend. Jedenfalls ist unproduktive Arbeit unter Umständen durchaus nützlich; sie kann manchmal sogar auch indirekt produktiv sein.

Ist nun unter diesen Gesichtspunkten betrachtet das Vergnügen und der Besuch eines Vergnügungsanlasses als Luxus zu werten?

Produktive Arbeit im wirtschaftlichen Sinne liefert der Künstler jedenfalls nicht; noch weniger aber derjenige, der ein Kunstwerk bloß genießend nacherlebt. Dennoch wird man den Besuch einer Vergnügungsveranstaltung nicht ohne weiteres als Luxus bezeichnen dürfen. Was hier allgemein als Luxus zu gelten hat, ist allerdings schwer zu sagen. Für die einen Menschen wird der Besuch von Theater und Konzert als normales und legales Lebensbedürfnis zu werten sein, während dies für andere einen Luxus bedeutet. Wenn man eine möglichst allgemein gültige Scheidung der Luxusveranstaltungen von denjenigen Vergnügungsanlässen vornehmen will, die einem legalen Bedürfnis entgegenkommen, so wird man den erstern etwa die Ver-

anstaltungen zuzählen müssen, die der bloßen Unterhaltung und Zerstreuung dienen, also keinen künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert aufweisen. Dieser Standpunkt ist im Grunde jedoch etwas eng. Denn es gibt auch eine sogenannte edle Unterhaltung, und manchmal recht nützliche Zerstreuung, die als Luxus durchaus nicht zu verwerfen sind.

Zudem braucht der Luxus wirtschaftlich nicht ohne weiteres negativ beurteilt zu werden. Im Mittelalter, und auch noch später, wurde der Luxus zwar rein negativ gewertet, wofür die damals üblichen Kleidermandate ein sprechendes Beispiel sind. Eine Wandlung fand im merkantilistischen Zeitalter statt, wo zwar die Kirche den Luxus immer noch negativ, der Staat hingegen positiv beurteilt hat. Die neuere Zeit ist demgegenüber wieder eher durch eine traditionelle Verurteilung des Luxus charakterisiert. Zum Teil aber gewiß zu Unrecht. Denn wirtschaftlich bedeutet der Luxus nichts anderes als eine Einkommenserhöhung in andern Händen, wodurch er immer wieder ein Faktor zur Kapitalbildung wird und vielen kleinen Wirschaftsexistenzen einen zusätzlichen Lebensgenuß verschafft. Auch wäre es, wenn man z. B. den Versuch machen wollte das ganze Vergnügungsgewerbe als Luxus aufzuheben, bei der heutigen Wirtschaftsordnung nicht möglich, die dadurch frei werdenden Arbeitskräfte in der regulären Bedarfsdeckungsproduktion unterzubringen. Es würde höchstens das Heer der Arbeitslosen in besorgniserregender Weise vermehrt.

So wird auch auf dem Gebiete des Vergnügens ein mäßiger Luxus nicht angefochten werden können. Denn wenn wir ihn von vornherein in seiner Existenzberechtigung verneinen und den Gedanken konsequent zu Ende denken, würden wir schließlich dahin kommen, z. B. auch das Schaffen eines Michelangelo, den Besuch einer Aufführung von Beethovens Neunter Symphonie oder die Inszenierung von Goethes Faust als unnütze Kräfteverschwendung zu bezeichnen. Daß wir nicht so weit gehen dürfen ist einleuchtend. Infolgedessen dürfen wir das Vergnügen zum mindesten nicht negativ werten und müssen ihm, gern oder ungern, seine Existenzberechtigung zuerkennen.

b) Das Vergnügen als Kulturfaktor.

Ob wir das Vergnügen als Kulturfaktor bezeichnen können, wird durch die Frage bestimmt, was wir unter Kultur zu verstehen haben, inwiefern das Vergnügen mit der Kunst in Beziehung gebracht und inwieweit im bejahenden Falle die Kunst als Kulturfaktor eingeschätzt werden darf. Doch fragen wir zunächst einmal: Was ist Kultur? Professor Paul Häberlin definiert: »Kultur heißt Realisierung der Idee in der Menschheit und durch sie«. Oder: »Kultur ist einfach der Inbegriff des menschlich richtigen Verhaltens.« Im Inhalt dieser Definition ganz ähnlich lautet die Begriffsbestimmung, die Rudolf Stammler gibt: »Unter Kultur kann nichts anderes verstanden werden,

als das Streben nach dem Richtigen im Erkennen wie im Wollen.« Dieses Streben nach dem Richtigen, dieses menschlich richtige Verhalten, hat sich nun jedoch immer zu orientieren an der Idee. Die Idee aber ist das Absolute; sie ist die Norm, die unbedingt, unter allen Umständen, Geltung hat.

Dabei ist die Idee jedoch stets etwas Abstraktes, etwas Ungreifbares und daher oft etwas nicht ohne weiteres Verständliches und Begreifliches. Allgemein verständlich und begreiflich wird die Idee immer erst dann, wenn sie irgendwie sichtbar wird, d. h. wenn sie greifbar in Erscheinung tritt. Dies geschieht nun in den Werken der Kunst. Denn Kunst ist immer Symbolgestaltung der Idee. Das wahre Kunstwerk ist stets ein Gleichnis des abstrakten Absoluten in der konkreten Wirklichkeit. Freilich ist dabei im Prinzip alle Kunst unvollkommen, weil sie von unvollkommenen Menschen geschaffen wird. In der Kunst, resp. im einzelnen Kunstwerk, bringt der Künstler jedoch das zum Ausdruck, was als sittliche Forderung in ihm ist, was als die reine und absolute Norm in ihm lebt und zu sichtbarer Gestaltung drängt. Dadurch aber kommt der Kunst und den durch die Kunst geschaffenen Werken immer eine kulturelle Bedeutung zu.

Darüber nun, daß die Kunst in erster Linie dem Vergnügen zu dienen habe, hat sich Lessing unzweideutig und unmißverständlich in seinem »Laokoon« ausgesprochen, wenn er schreibt: »Der Endzweck der Künste ist das Vergnügen.«

Lessing hat dabei, wie aus den verschiedensten Stellen der »Hamburgischen Dramaturgie« und des »Laokoon« hervorgeht, ähnlich wie übrigens auch Schiller, z. B. die moralischen Wirkungen der Schaubühne nur als Nebenwirkungen angesehen; Hauptzweck auch des Dramas ist ihm stets das Vergnügen. Die moralische Wirkung ist ihm daneben allerdings so gut wie selbstverständlich. So sagt er in der Hamburgischen Dramaturgie: »Bessern sollen uns alle Gattungen der Poesie: es ist kläglich, wenn man dieses erst beweisen muß; noch kläglicher ist es, wenn es Dichter gibt die selbst daran zweifeln.« Und was hier von der Schaubühne, dem Drama, der Dichtkunst im besondern gesagt wird, gilt natürlich auch von der Kunst im allgemeinen.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, werden wir dem Vergnügen seine Bedeutung als Kulturfaktor kaum absprechen können. Wir müssen uns deshalb fragen, ob unter diesen Umständen eine Besteuerung des Vergnügens überhaupt gerechtfertigt ist. Jedenfalls drängt sich uns die Frage auf, ob nicht wenigstens die ausgesprochen künstlerischen Zwecken dienenden Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer ausgenommen werden sollten. Eine Eingabe der Basler Vereine an den Großen Rat des Kantons Baselstadt wies anläßlich der Beratung des Basler Billetsteuergesetzes seinerzeit darauf hin, daß die vorgesehene Billetsteuer eine ausgesprochene Bildungssteuer sei und machte den Vorschlag künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, die ohne Erwerbszweck unternommen würden, von

der Steuer zu befreien. Der Vorschlag vermochte nicht durchzudringen. Er zeigt aber deutlich, daß die Besteuerung des Vergnügens in gewisser Hinsicht von weiten Kreisen als unbillig empfunden wird. Allerdings zeigt die Tatsache, daß die Basler Eingabe auch wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen mit einschließen wollte, wie schwierig es wäre, eine gerechte, allen Interessen genügend Rechnung tragende Grenze zwischen steuerpflichtigen und von der Steuer befreiten Anlässen zu ziehen. Denn es ist nicht einzusehen, wieso nicht auch die der Aufklärung und Wahrheit dienende Wissenschaft, sowie der der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt dienende Sport Anspruch auf Steuerbefreiung erheben dürften; doch würde wohl gerade hinsichtlich des Sportes die Frage der Abgrenzung zu einer kaum jemals befriedigend lösbaren Kontroverse führen.

Aus diesen Gründen ist es wohl besser, wenn von umfassendern Steuerbefreiungen, die letzten Endes doch mehr oder weniger willkürlich wirken müßten, abgesehen wird. Gerechtfertigt scheint jedoch eine stärkere Steuerbelastung überall da, wo es das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlaubt und wo es sich, vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet, um weniger wertvolle Darbietungen handelt. Im übrigen läßt sich ein Äquivalent für eine ungerecht erscheinende Steuerbelastung kultureller, d. h. vor allem künstlerischer und wissenschaftlicher Darbietungen, dadurch schaffen, daß der Ertrag der Vergnügungssteuer teilweise oder ganz, wie dies z. B. in Bern der Fall ist, zur Unterstützung kultureller, vorwiegend künstlerischer Veranstaltungen verwendet wird. Da die durch die Billetsteuer beschaffbaren Mittel zur Erfüllung größerer sozialer Aufgaben sowieso nicht ausreichen, scheint übrigens ihre Verwendung zu speziellen Kulturzwecken ganz besonders nahe liegend.

Es ist wohl unnütz über eine allfällige Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vergnügens noch viele Worte zu verlieren. Denn das Verlangen nach geistiger Anregung und Unterhaltung ist im Grunde nicht minder groß als das Verlangen nach Befriedigung der materiellen Bedürfnisse. Ebensowenig wird man den bildenden und kulturfördernden Wert der Kunst in Frage stellen dürfen. Denn es ist nicht auszudenken, wie arm unser Leben sich gestaltete, wenn nicht Poesie und Musik, wenn nicht die Kunst in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen, von den primitiven Uranfängen bis zur kunstgewerblichen Anwendung in unserer Kulturepoche, das menschliche Dasein verschönen, mit ethischem Gehalt erfüllen und ewigen Zielen entgegenführen würde. Darauf wird auch die Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen haben, wenn sie sich sittlich rechtfertigen lassen soll und sich nicht dem Vorwurf und Einwand der Kulturwidrigkeit aussetzen will.

Denn abgesehen davon, ob wir die Kunst vom wirtschaftlichen Standpunkt als nütze oder unnütze betrachten, sie wird ihren Platz in der Welt behaupten und als eine für die gesamte Kulturentwicklung der Menschheit entscheidende Erscheinung in Betracht gezogen werden

müssen. Immer wird die Menschheit zu den Großen im Reiche der Kunst in Ehrfurcht und Dankbarkeit als zu ihren Heroen und Führern aufblicken. Die Kunst ist eine Menschheitssache. Sie ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern anzutreffen als eine Auswirkung des auf zielbewußtes Handeln eingestellten Menschengeistes. In seiner Beziehung zur Kunst wird aber auch das Verlangen nach Freude geadelt und damit das Vergnügen in seine gottgewollten Rechte eingesetzt. Wie die Kunst wird deshalb das Vergnügen immerdar seine Rechte und seine Erfüllung fordern, solange es überhaupt Menschen gibt.

3. Allgemeine Schlußfolgerungen.

Am Ende unserer Ausführungen über die Vergnügungssteuer angelangt, bleibt uns noch übrig, in einem kurzen Schlußkapitel die sich für uns ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen. Es sind verschiedene Fragen, die dabei auftauchen und von uns Antwort verlangen. Hat sich die Vergnügungs- und Billetsteuer bewährt? Vermag sie die auf ihre Einführung gesetzten Hoffnungen zu erfüllen? Ist sie in der heute allgemein eingeführten Form verbesserungsbedürftig? Nach welcher Richtung und in welcher Beziehung ist sie allenfalls abzuändern und umzugestalten? Läßt sie sich in einer Erfolg verheißenden Weise weiter entwickeln und ausbauen?

Unsere Schlußfolgerungen in einige kurze Leitsätze zusammenfassend, kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Vergnüguugssteuer ist ihrer ganzen Natur nach als Gemeindesteuer prädestiniert und kommt in der Hauptsache nur für größere Städte in Betracht, da nur hier infolge der zahlreichen ständigen und periodischen Vergnügungsveranstaltungen die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erzielung befriedigender Steuererträgnisse gegeben sind.

2. Den Gemeinden ist hinsichtlich der Durchführung der Steuererhebung möglichst große Freiheit zu belassen, um eine Anpassung an lokale Verhältnisse und Bedürfnisse zu ermöglichen. Durch Aufstellung Richtung gebender kantonaler Vorschriften sollte aber doch hinsichtlich der wichtigsten Steuergrundsätze innerhalb der einzelnen Kantonsgrenzen möglichste Einheitlichkeit angestrebt werden.

3. Die verhältnismäßig leicht durchführbare Steuererhebung und die Schwierigkeiten einer Überwälzung der Steuer in größerem Umfang, sowie die relativ geringen Verwaltungskosten sichern der Vergnügungssteuer gegenüber andern Steuern einen Vorzug.

4. Die Steuerhöhe sollte im Durchschnitt den Ansatz von 10 bis 15% nicht überschreiten, da die Steuer sonst das Vergnügungsgewerbe zu stark belastet und infolgedessen volkswirtschaftlich und sozial ungünstig wirken müßte. Auch wäre bei einer zu starken Steuerbelastung mit einem Rückgang der Besucherzahl bei den ver-

schiedenen Vergnügungsveranstaltungen und in der Folge, trotz erhöhtem Steueransatz, auch mit einem Rückgang des Steuerertrages zu rechnen.

5. Die Vergnügungssteuer sollte nach Möglichkeit alle irgendwie dem Vergnügen dienenden Anlässe, Veranstaltungen, Vorgänge und Handlungen erfassen. Die Frage der Ergänzung durch eine spezielle Vereins- und Geselligkeitssteuer wäre daher zu prüfen. Ebenso erscheint eine Ergänzung durch die Einführung einer Tabak- und Alkoholsteuer seitens der Gemeinden näherer Prüfung wert.

6. Die Kinodarbietungen und Anlässe mit Konsumation sollten proportional stärker besteuert werden als die übrigen Veranstaltungen; jene, weil gegenüber künstlerischen Darbietungen wie Konzert und Theater nur von geringem künstlerischen Wert, diese, weil auch die Ausgaben für die Konsumation einen Teil des Eintrittsgeldes bedeuten.

7. Zum Zwecke einer Bereitstellung der nötigen Mittel zur Erfüllung größerer sozialer und gemeinnütziger Aufgaben durch die Gemeinden sind die mit der Vergnügungssteuer erzielbaren Reinerträge zu klein. Für diesen Zweck verdienen andere Objekte, namentlich Tabak und Alkohol, den Vorzug. Vom sozialen Standpunkt aus gebührt zudem speziell dem Alkohol hinsichtlich einer Besteuerung der Vorrang, weil eine Eindämmung des Alkoholkonsums aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen viel dringender und notwendiger erscheint als eine Einschränkung der Vergnügungsanlässe; dies schon deshalb, weil die Ausgaben der schweizerischen Bevölkerung für den Alkohol unverhältnismäßig viel größer sind, als die relativ durchaus nicht übermäßig hohen Auslagen für den Besuch von Vergnügungsveranstaltungen und Unterhaltungsanlässen.

8. Die Erträge der Vergnügungssteuer eignen sich dagegen in hervorragender Weise dazu, zur Erfüllung spezieller Kulturaufgaben herangezogen zu werden, wie z. B. zur Unterstützung künstlerisch wertvoller Darbietungen und Veranstaltungen, insbesondere zur Subventionierung von Theatern und ähnlichen Kunstinstituten. Für die Erreichung dieses Zweckes dürfen die durch die Vergnügungssteuer beschaffbaren Mittel als ausreichend angesehen werden. Durch eine solche Verwendung der Vergnügungssteuerergebnisse wird es möglich, die Eintrittspreise der künstlerisch wertvollen Veranstaltungen herabzusetzen, infolgedessen das breite Publikum in zunehmendem Maße diesen zuzuführen, damit erzieherisch auf dasselbe einzuwirken, und in kulturförderndem Sinne regulierend in den gesamten Vergnügungsmarkt einzugreifen.

Da zudem die Vergnügungssteuer ihrer Natur nach immer eine wenigstens teilweise Belastung der Kunst in sich schließen, also bis zu einem gewissen Grade stets auch eine Art Kultur- und Bildungssteuer bleiben wird, sollte sie sowieso allgemeinen und speziellen Kulturaufgaben irgendwie dienstbar gemacht werden.